



JAHRESBERICHT

2020

Impressum



Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie
Landshuter Straße 31
85356 Freising

☎ +49 8161 600 253
✉ amtjugendfamilie@kreis-fs.de

Redaktion und Gestaltung

Michael Scheumann
Astrid Brunner

© 2021 Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie

Amt für Jugend und Familie Freising – Jahresbericht 2020

Organigramm	4
Vorwort.....	5
1 Entwicklung des Jugendhilfehaushalts	6
2 Jugendhilfeplanung	7
3 Jugendgerichtshilfe.....	8
4 Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft, Beistandschaften, Beurkundung	10
5 Unterhaltsvorschuss	13
6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	15
7 Hilfen zur Erziehung	17
7.1 Teilstationäre Hilfen	25
7.2 Stationäre Hilfen.....	27
8 Eingliederungshilfe	31
9 Formlose erzieherische Beratung	35
10 Hilfe für junge Volljährige.....	36
11 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.....	37
12 Adoptionsdienst.....	38
13 Jugendsozialarbeit an Schulen	40
14 Jugendarbeit und Jugendschutz	44
14.1 Kommunale Jugendarbeit	44
14.2 Gesetzlicher und präventiver Jugendschutz	50
15 Kindertagesbetreuung	51
15.1 Kindertageseinrichtungen.....	51
15.2 Kindertagespflege	55
16 KoKi – Netzwerk frühe Kindheit Freising.....	58
17 Koordinierungsstelle für Familienbildung und Familienstützpunkte	60
18 Trennungs- und Scheidungsberatung.....	62
19 Begleitete Umgangskontakte	63
Abbildungsverzeichnis.....	64
Tabellenverzeichnis.....	65

Organigramm

Das Amt für Jugend und Familie ist die Abteilung 5 des Landratsamtes Freising und unterteilt sich in fünf Sachgebiete (Abbildung 1).

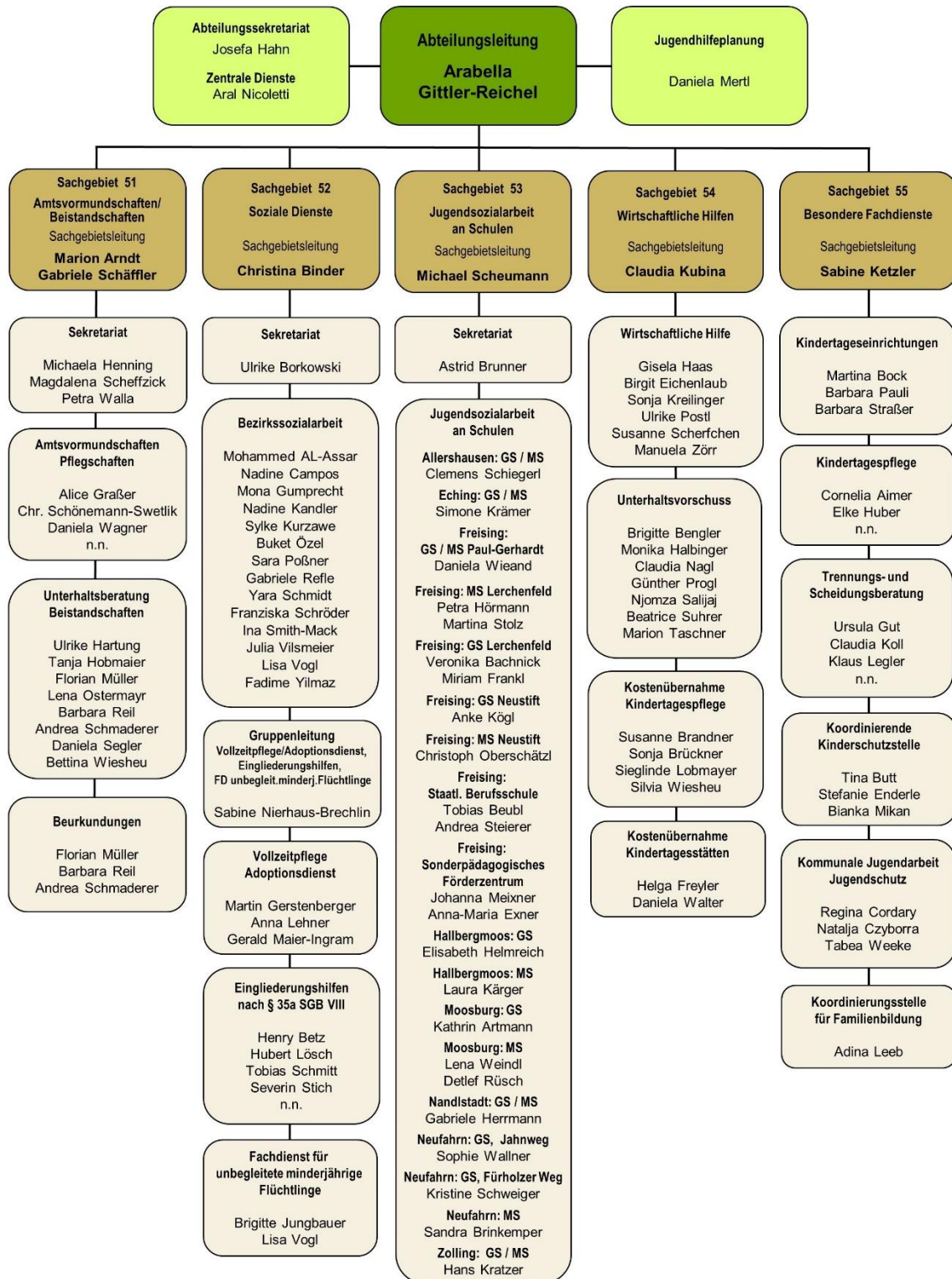


Abbildung 1. Organigramm des Amtes für Jugend und Familie Freising (Stand August 2021)

Vorwort

Corona –das Jahr der Pandemie– brachte neben der Umsetzung des notwendigen Gesundheitsschutzes der Mitarbeitenden auch neue wichtige Entwicklungen für die Arbeit im Jugendamt mit sich. An erster Stelle ist dabei der Fortschritt der Digitalisierung zu nennen. Die Arbeit im Homeoffice wird nun allen Mitarbeitenden angeboten. Hilfeplangespräche, Fachkonferenzen, kollegiale Beratungen und Supervisionen fanden vermehrt online statt. Es konnten vielfältige Erfahrungen gesammelt werden. Neben einer deutlichen Zeitersparnis schätzen Mitarbeitende die Möglichkeit, ungestört dokumentieren zu können, die Kooperationspartner und Beteiligten trotz räumlicher teilweise sehr weiter Entfernung kurzfristig online erreichen zu können und den Gesundheitsschutz für sich und andere auf optimale Art und Weise sicherzustellen. Auf der anderen Seite wurde das Fehlen der persönlichen Kontakte und des fachlichen Austausches mit den Kolleginnen und Kollegen innerhalb des Jugendamtes auch als deutliche Beeinträchtigung erlebt.



Der hauptsächlich in Krisensituationen notwendige persönliche Kontakt der Mitarbeitenden mit den jungen Menschen und ihren Familienangehörigen wurde mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen fortgesetzt. Aktuell sind die Fachkräfte des Amtes für Jugend und Familie über verschiedenste Wege mit den jungen Menschen und ihren Familien in Kontakt. Der Beratungsbedarf ist in allen Fachbereichen des Jugendamtes gleichermaßen hoch. Intensive Vernetzung mit anderen Institutionen und Beratungsstellen im Landkreis soll dazu führen, dass sowohl die Beratungsangebote als auch vielfältige Präventions-, Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen überall dort ankommen, wo sie gebraucht werden. An dieser Stelle möchte ich mich sehr herzlich für die flexible und professionelle Zusammenarbeit mit allen internen und externen Kooperationspartnerschaften in diesem herausfordernden Jahr bedanken. Ich lade Sie ein, sich im Folgenden über die Angebote und Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie zu informieren und wünsche Ihnen dabei eine anregende und interessante Lektüre.

Ich lade Sie ein, sich im Folgenden über Angebote und Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie zu informieren und wünsche Ihnen dabei eine anregende und interessante Lektüre.

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Freising, im August 2021

Arabella Gittler-Reichel

Abteilungsleitung
Jugend und Familie

1 Entwicklung des Jugendhilfehaushalts

Tabelle 1. Entwicklung des Jugendhilfehaushalts in den letzten zehn Jahren

Rechnungsjahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Nettoaufwand €
2011	3.341.520	13.849.639	10.508.119
2012	3.119.189	14.830.726	11.711.537
2013	4.342.691	15.608.336	11.265.645
2014	4.358.793	17.426.457	13.067.664
2015	5.405.100	20.701.201	15.296.101
2016	11.625.073	26.801.953	15.176.880
2017	9.635.260	27.467.951	17.832.691
2018	7.881.818	26.525.092	18.643.274
2019	6.937.241	27.377.611	20.440.370
2020	6.952.685	27.259.521	20.306.836

Der Nettoaufwand der Jugendhilfe im Landkreis Freising ist im Vergleich zum Jahr 2019 annähernd gleichgeblieben (Tabelle 1, Abbildung 2). Coronabedingt haben sich verschiedene Sondersituationen ergeben (z.B. Schließungen von Schulen und Tagesstätten, Ausfall der Jugendfreizeit etc.), die zum Teil die Einhaltung der Planungen unmöglich machte.

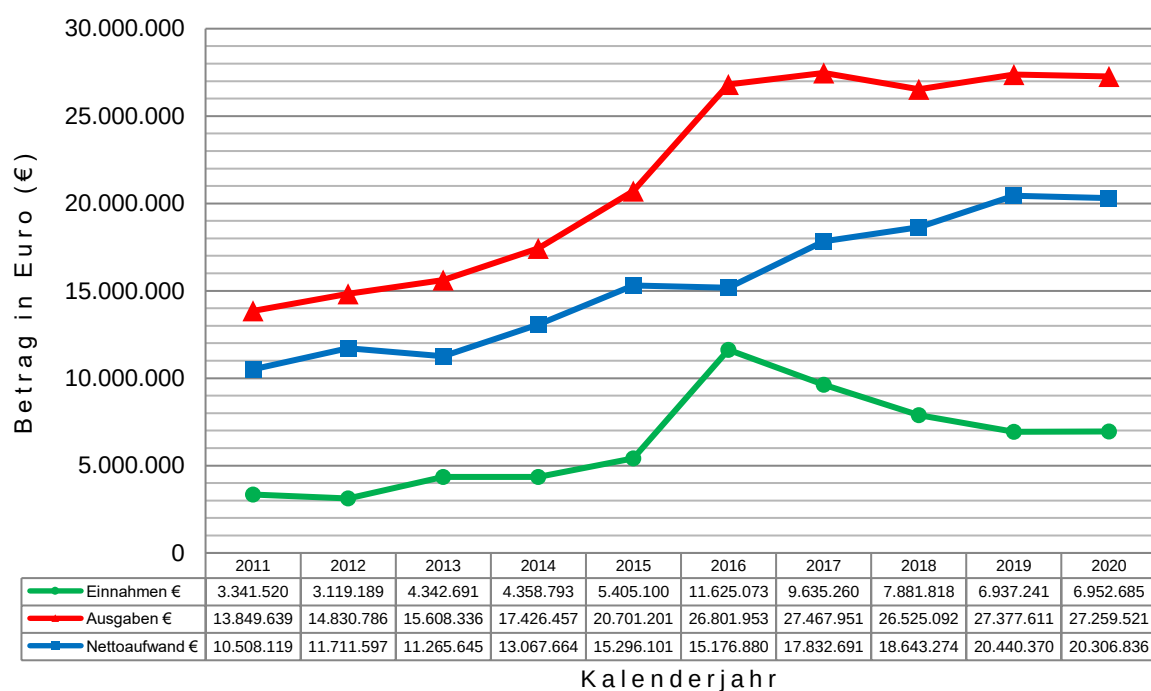


Abbildung 2. Entwicklung des Jugendhilfehaushalts in den letzten zehn Jahren

2 Jugendhilfeplanung

Teilplanung Kindertagesbetreuung im Landkreis Freising

Aktuell wird der Jugendhilfeteilplan »Kindertagesbetreuung im Landkreis Freising« fortgeschrieben. In diesem Rahmen wurden 2020 einige Befragungen vorbereitet, durchgeführt und zum Teil bereits ausgewertet. Nach der Befragung des pädagogischen Personals, die 2019 stattgefunden hat, wurden in einem nächsten Schritt im Sommer 2020 die Träger der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung des Landkreises gebeten, ihre Sichtweise durch die Teilnahme an der Befragung, zu verdeutlichen. Im Herbst wurde die Meinung der Kinder abgefragt. Eingeladen, an der anonymen Befragung teilzunehmen, waren alle Schulkinder, die einen Hort oder eine Mittagsbetreuung besuchen. Voraussetzung hierfür war selbstverständlich das Einverständnis der Eltern. Die abschließende Befragung im Rahmen der Jugendhilfeplanung, war die der im Landkreis lebenden Eltern. Diese fand im Zeitraum Dezember 2020 – Februar 2021 statt. Circa 1200 Eltern sind der Einladung zur Teilnahme an dieser Online-Befragung zum Thema »Kindertagesbetreuung« gefolgt. Durch all diese Befragungen konnten nun die Perspektiven aller Beteiligten/Betroffenen zum Thema Kindertagesbetreuung im Landkreis in Erfahrung gebracht werden. Die Ergebnisse der Befragungen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden nun verschriftlicht um dann 2021 veröffentlicht zu werden. Notwendige Schritte zur Optimierung der Situation werden dann gegebenenfalls geplant und vorbereitet.

Zeitgleich zu den Befragungen wurde für jede Gemeinde eine Bevölkerungsvorausberechnung mit dem Prognosetool »Hildesheimer Bevölkerungsmodell« erstellt und ergänzend dazu auf Wunsch einiger Gemeinden, eine extra Auswertung mit der Einplanung von individuellen Neubaugebieten, angefertigt.

3 Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe bringt während des gesamten Jugendstrafverfahrens pädagogische und soziale Gesichtspunkte zur Geltung, indem sie bei Staatsanwaltschaft und Gericht:

- die persönlichen, familiären und sozialen Gegebenheiten des Jugendlichen, bzw. Heranwachsenden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation darstellt
- frühzeitig über die in Frage kommenden Leistungen der Jugendgerichtshilfe informiert
- über die zu treffenden Entscheidungen berät und bei Bedarf bestimmte Angebote der Jugendhilfe unterbreitet
- in Haftsachen beschleunigt Alternativen zur Untersuchungshaft prüft und darüber informiert

Ortsstatistik 2020

Eine Übersicht über die örtliche Verteilung der Deliktarten zeigt Tabelle 2.

Tabelle 2. Durch Jugendliche/Heranwachsende verübte Delikte im Landkreis Freising

	Eigentums- delikte	Verkehrs- delikte	BtmG	Gewalt- delikte	Sachbe- schädigung	Sonstige Delikte
Allershausen	0	3	3	1	0	4
Attenkirchen	0	0	2	1	0	1
Au	2	9	8	8	3	6
Eching	14	8	24	12	7	26
Fahrenzhausen	6	3	5	5	0	8
Freising	80	21	112	41	38	57
Gammelsdorf	2	0	0	1	0	3
Haag	0	1	13	1	0	3
Hallbergmoos	16	6	15	8	5	12
Hohenkammer	2	2	3	3	0	2
Hörgertshausen	2	2	5	2	0	1
Kirchdorf	0	2	5	2	0	3
Kranzberg	1	1	2	2	0	2
Langenbach	0	3	5	5	0	4
Marzling	0	1	5	0	2	1
Mauern	0	1	4	4	2	1
Moosburg	25	11	35	25	10	28
Nandlstadt	1	2	26	6	3	9
Neufahrn	33	4	47	20	7	27
Paunzhausen	0	0	1	1	0	3
Rudelzhausen	0	2	1	1	0	0
Wang	3	2	3	1	0	5
Wolfersdorf	6	4	6	3	0	0
Zolling	2	2	2	5	2	6
Gesamt	195	90	332	158	79	212

Leistungen

- Im Jahr 2020 waren 1080 Eingänge bzgl. Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender seitens der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft zu bearbeiten
- Hinzu kamen 84 Fälle, die im Jahr 2019 nicht abgeschlossen werden konnten
- 325 Verfahren wurden im Rahmen einer Gerichtsverhandlung durch Urteil oder Beschluss beendet
- In 22 Fällen wurde eine Jugendstrafe verhängt, die in 16 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde
- Gegen vier Jugendliche und Heranwachsende wurde Untersuchungshaft angeordnet
- 2020 wurden vier Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren durchgeführt
- Im Rahmen einer richterlichen Weisung nach § 10/5 JGG wurden 13 Jugendliche und Heranwachsende betreut
- 26 Jugendliche und Heranwachsende wurden aufgrund einer richterlichen Weisung zu jeweils fünf Beratungsgesprächen betreut
- Aufgrund richterlicher Weisung wegen einer Straftat oder Schulversäumnissen wurden insgesamt 224 Jugendliche und Heranwachsende zu Sozialdiensten eingeteilt; dabei arbeitete die Jugendgerichtshilfe mit über 47 verschiedenen Einrichtungen im Landkreis zusammen
- Am AAT-Kurs nahmen 2020 keine Jugendlichen und Heranwachsenden teil

Statistik 2020

Tabelle 3. Jugendgerichtshilfe: Statistische Entwicklung der letzten zehn Jahre

Jahr	Männliche Jugendliche	Weibliche Jugendliche	Männl. Heranwachsende	Weibl. Heranwachsende	Anteil Ausländer	Gesamt
2011	451	92	354	106	22,43 %	1003
2012	449	84	381	94	24,61 %	1024
2013	415	111	413	98	22,57 %	1037
2014	370	74	420	90	26,56 %	954
2015	389	83	345	62	31,93 %	879
2016	298	60	369	62	30,36 %	789
2017	357	63	349	69	29,78 %	838
2018	346	60	354	63	25,60 %	823
2019	355	81	323	53	21,18 %	812
2020	413	72	528	53	25,94 %	1066

Bewertung der Entwicklung 2020

Der Anteil an ausländischen Straftätern stieg um 4,76% gegenüber 2019 geringfügig von 21,18% auf 25,94% (Tabelle 3).

4 Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft, Beistandschaften, Beurkundung

Das Amt für Jugend und Familie wird Beistand, Pfleger oder Vormund eines minderjährigen Kindes in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Konstellationen.

Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft

Als Amtsvormund oder Amtspfleger wird das Amt für Jugend und Familie durch das Familiengericht bestellt. Dem Amtsvormund wird die Ausübung der gesamten elterlichen Sorge übertragen. Dem Amtspfleger werden vom Familiengericht einzelne Teile der elterlichen Sorge übergeben.

Die Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft wird vom Jugendamt an einzelne Beamte oder Angestellte delegiert (§ 55 SGB VIII Abs. 2 Satz1). Gemäß § 55 SGB VIII Abs. 3 ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und hat den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und 1800 BGB persönlich zu fördern und zu gewährleisten. In § 1793 BGB wird dazu weiter ausgeführt, dass der Vormund mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten hat und ihn in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen soll.

Zu den Wirkungsbereichen des Amtsvormundes gehören u.a.,

- das Aufenthaltsbestimmungsrecht,
- die Absicherung der notwendigen medizinischen Betreuung,
- Schule und Ausbildung,
- Erziehungsziele, Weltanschauung und Religion,
- Status und Name,
- Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen und die Vermögenssorge.

In enger Kooperation mit jeweiligen Fachkräften der zuständigen Jugendämter, dem pädagogischen Personal der Jugendhilfeeinrichtungen, den Pflegeeltern sowie beteiligten Ärzten und/oder Therapeuten trifft der Vormund oder Pfleger die notwendigen Entscheidungen im Sinne des Kindes oder Jugendlichen.

Bei der Führung von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind zusätzliche Themen z. B.:

- Sicherung des Aufenthaltsstatus
- Einleitung und Begleitung im Asylverfahren
- Sprache, Bildung und Ausbildung
- Familienzusammenführung

Eine Übersicht über die generelle Entwicklung der Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften der letzten zehn Jahre zeigt Tabelle 4.

Tabelle 4. *Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften: Entwicklung der letzten zehn Jahre*

Jahr	Beistandschaften	Vormundschaften	Pflegschaften	Beratungen
2011	738	49	99	576
2012	723	65	94	618
2013	823	72	95	572
2014	915	123	55	525
2015	916	216	39	560
2016	947	209	37	902
2017	930	84	37	926
2018	909	48	58	762
2019	904	93	50	726
2020	849	50	39	687

Beistandschaft und Beratung

Als Beistand ist das Amt für Jugend und Familie gesetzlicher Vertreter für die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche.

Das Amt für Jugend und Familie berät und unterstützt:

- Mütter und Väter bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche ihrer minderjährigen Kinder
- bei der Feststellung der Vaterschaft
- in Form von Beratung von Müttern/ggf. Vätern bezüglich ihrer eigenen Unterhaltsansprüche
- in Form von Beratung junger Volljähriger bezüglich der eigenen Unterhaltsansprüche
- nichtverheiratete Eltern bei der Abgabe von Sorgeerklärungen

Ebenso berät und unterstützt das Amt für Jugend und Familie bei der Unterhaltsfestsetzung und Unterhaltsbeitreibung, einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung.

Im Jahr 2020 wurden zudem:

- in 25 Fällen Zwangsvollstreckungen beantragt (2019: 41 Fälle)
- wegen der bestehenden Corona Pandemie keine Prozessangelegenheiten beim Amtsgericht bzw. Familiengericht Freising abgewickelt,
- Müttern zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts insgesamt 244 sogenannte »Negativbescheinigungen« ausgestellt
- auf Antrag wurden 29 Titelteilungen erstellt (2019: 30), sowie zwei zweite vollstreckbare Titel ausgestellt und zwei Titel auf europäische Titel umgeschrieben

Weiterhin besteht die Zuständigkeit für Unterhaltsbeitreibungen einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung im Rahmen der Amtshilfe für andere Länder.

Auch im Jahr 2020 haben sich erneut viele Unterhaltspflichtige in Unterhaltssachen um anwaltliche Vertretung bemüht. Dies führt zu vermehrtem Schriftwechsel und verzögert einen zeitnahen Abschluss der Unterhaltsberechnung.

Die Erhöhung des Unterhalts und die damit verbundenen Änderungen der Düsseldorfer Tabelle zu Beginn des Jahres 2020 und die Auszahlung des Kinderbonus im September und Oktober 2020 auf Grund der Corona Pandemie waren für die Mitarbeiter*innen der Beistandschaft sehr zeitaufwändig. Jeder Elternteil musste über die Änderungen der Unterhaltsbeträge schriftlich und zeitnah informiert, sowie die Unterhaltspflichtigen aufgefordert werden die Zahlungen anzupassen.

Bzgl. des Kinderbonus mussten die Eltern informiert werden, dass der Kinderbonus auf die Unterhaltszahlungen angerechnet werden kann (und bei laufenden Pfändungen auch die Drittschuldner). Die Konten mussten in jedem Fall per Hand berichtet und die Zahlungseingänge einzeln kontrolliert werden.

Beurkundungen

Es werden Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhalt und Sorgeerklärungen vorgenommen (Tabelle 5).

Tabelle 5. Art und Anzahl der 2020 vorgenommenen Beurkundungen

Bezeichnung der Urkunde	Anzahl
Unterhalt	79
Vaterschaftsanerkennung	1
Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter des Kindes	51
Sorgeerklärung beider Eltern	243
Sonstige Beurkundung	1
Gesamt	375

Die Zahlen der Beurkundungen sind im Jahr 2020 auf Grund der Corona Pandemie fast um die Hälfte gesunken als im Vorjahr. Dies lässt sich durch die vorübergehende Schließung des Landratsamtes für den Parteiverkehr erklären. Nach Wiederaufnahme des Dienstbetriebes wurden die Beurkundungen mit entsprechenden Hygienemaßnahmen wiederaufgenommen. Die notwendigen Schutzmaßnahmen um das Infektionsrisiko bei der Beurkundung auszuschließen bzw. so gering wie möglich zu halten bedeuten für die Urkundspersonen einen erheblichen Mehraufwand, so dass es bei der Terminvergabe zu längeren Wartezeiten kam.

Wir gehen davon aus, dass sich die Anzahl der Beurkundungen erst nach Ende der Corona Pandemie wieder auf den Stand der vergangenen Jahre 550 bis 600 Beurkundungen einpendeln wird.

5 Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende Mütter und Väter erziehen ihre Kinder oft unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem seit dem 01.01.1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Der Unterhaltsvorschuss stellt übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende dar. Der ausfallende Unterhalt soll zumindest zum Teil ausgeglichen werden, ohne den unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Mit der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz soll jedoch nicht nur die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden gemildert werden, sondern auch die schwierige Erziehungssituation. Gerade Alleinerziehende von jüngeren Kindern haben es besonders schwer, die Aufgaben der Haushaltsführung, Betreuung des Kindes und Erwerbstätigkeit alleine zu bewältigen.

Nach einer Gesetzesänderung haben seit dem 01.07.2017 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder unregelmäßigen Unterhalt bekommen, Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Hierbei gibt es bis zum 12. Lebensjahr keine Einkommensgrenze für Eltern. Seitens des Amtes für Jugend und Familie wird für die Beantragung des Unterhaltsvorschusses ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil nicht vorausgesetzt. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht leistungswillig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Höhe des Unterhaltsvorschusses

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich seit 01.01.2020 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- | | |
|--|-----------------|
| ▪ für Kinder unter 6 Jahren | 165 € monatlich |
| ▪ für Kinder unter 12 Jahren | 220 € monatlich |
| ▪ für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren | 293 € monatlich |

Die Stelle für Unterhaltsvorschuss im Amt für Jugend und Familie wird im Auftrag des Freistaates Bayern tätig, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil für sein Kind oder seine Kinder keinen Unterhalt leisten will oder kann. Dabei müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das Kind lebt (die Kinder leben) bei einem alleinerziehenden Elternteil
- der andere Elternteil leistet keinen, nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt
- das Kind hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet

Aufgaben der Unterhaltsvorschussstelle

- Bearbeitung von Anfragen auf Unterhaltsvorschussleistung
- Ermittlung von Pfändungsmöglichkeiten bei säumigen Unterhaltsschuldern
- Vorbereitung von Zwangsvollstreckungen
- Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Unterhaltsvorschussleistungen, Festsetzung von Bußgeldern bei Auskunftsverweigerung/falscher Auskunft der Unterhaltspflichtigen, Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen oder der Leistungsempfänger
- Strafanzeigen bei Unterhaltspflichtverletzung

Entwicklung der Kosten

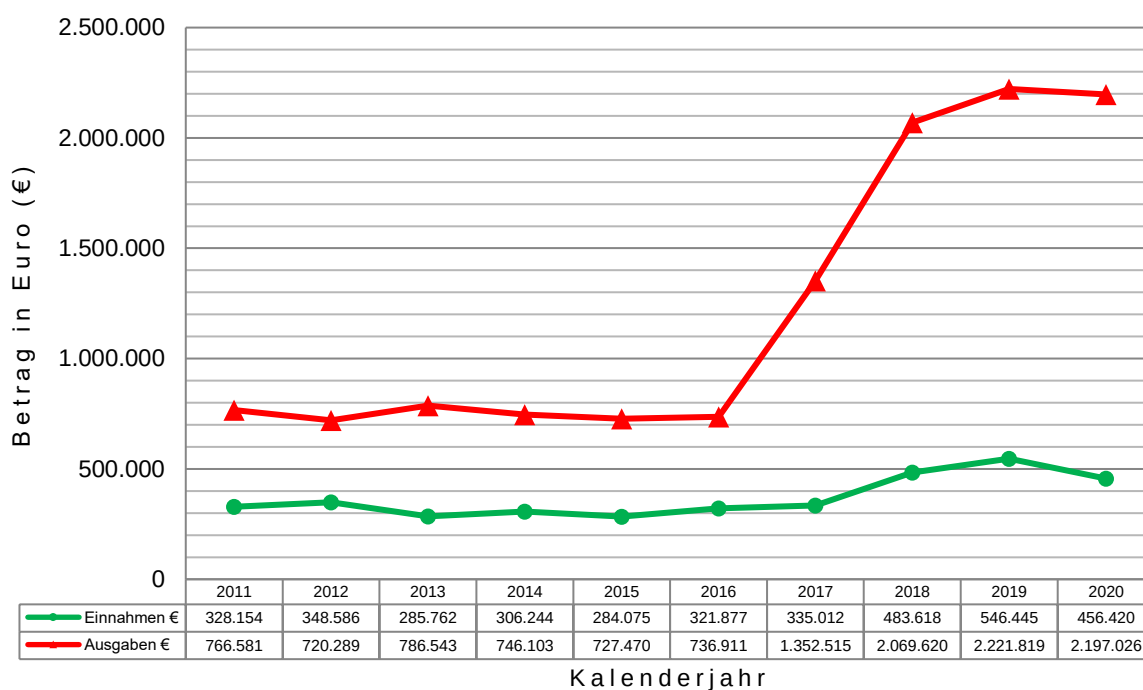


Abbildung 3. Entwicklung der Unterhaltsvorschusskosten

Tabelle 6. Unterhaltsvorschuss: Fallzahlen zur Rückholquote

Jahr	Auszahlungsfälle	Rückholquote
2011	404	42,81 %
2012	409	48,40 %
2013	414	36,33 %
2014	476	41,05 %
2015	482	39,05 %
2016	512	48,78 %
2017	690	24,77 %
2018	1025	23,37 %
2019	1049	24,60 %
2020	1010	21,48 %

Die Rückholquote blieb von 2017 bis 2019 auf dem gleichen Niveau, da der Unterhaltsvorschuss unverändert häufig als Ausfallleistung gewährt wird (Abbildung 3, Tabelle 6). Im letzten Jahr war ein geringer Abfall der Rückholquote zu verzeichnen, da coronabedingt eine geringere Leistungsfähigkeit bei den Unterhaltspflichtigen bestand.

6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Neben der Beratung und Unterstützung von Familien ist den Jugendämtern der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung übertragen, der in § 8a SGB VIII hinterlegt ist. Damit sind die Jugendämter gesetzlich verpflichtet, das sogenannte »Wächteramt« auszuüben. Konkret bedeutet dies, eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen und abzuwenden. Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn die psychische, physische oder geistige Entwicklung oder dessen sexuelle Integrität akut oder mit aller Wahrscheinlichkeit absehbar gefährdet ist und die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, dieser Gefährdung selbst abzuweichen.

Die Einschätzung der Dringlichkeit des Handelns überlässt den Jugendämtern einen gewissen Ermessensspielraum. Daher hat das Jugendamt Freising Arbeitsprozesse entwickelt, die eine zuverlässige Einschätzung der Situation und Prognose sicherstellen sollen.

Zu diesem festgeschriebenen Procedere gehören:

- Unmittelbare Bearbeitung der Meldung
- Einbindung von ausgebildeten *Insofern erfahrenen Fachkräften Kinderschutz* (»IseF«) sowie der Sachgebietsleitung in die Falleinschätzung
- Hausbesuche finden, je nach Inhalt der Meldung, auch unangemeldet statt. Es gilt grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip, die Hausbesuche finden in Begleitung einer IseF statt.
- Zur umfänglichen Einschätzung der Situation sind der Eindruck der persönlichen Lebenssituation des Kindes / Jugendlichen erforderlich. Zudem finden Gespräche mit den Betroffenen, deren Bezugs-/Erziehungspersonen sowie weiteren beteiligten Institutionen statt.
- Die Dokumentation erfolgt zeitnah und ausführlich nach standardisiertem Schema.

Bestätigt sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, mangelt es aber an der Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten, wird das Familiengericht eingeschaltet, um geeignete Wege zur Sicherstellung des Kindeswohls mit rechtlicher Verbindlichkeit zu finden.

In der Regel ist das Gericht bestrebt, Verständnis zu wecken und zur Kooperation aufzurufen und den Sorgeberechtigten nahezuweisen, die Gefährdung durch Annahme einer erzieherischen Hilfe abzuwenden. Stimmen die Sorgeberechtigten diesem nicht zu und erfordert die Gefährdungslage eine sofortige Schutzmaßnahme, ist das Familiengericht in der Lage, die elterliche Sorge ganz oder in Teilen zu entziehen.

Für die Mitarbeiter*innen der Bezirkssozialarbeit ist der Kinderschutz nicht einfach. Neben dem zeitlichen Aufwand, der umfänglichen Dokumentation und der häufigen Rücksprachen unter Zeitdruck neben der eigentlichen Arbeit in der BSA ist auch die emotionale Belastung und die Verantwortung für die eigenen Entscheidungen nicht immer leicht zu verarbeiten. Der Eingriff in die Biografien von Familien erfordert ein hohes Maß an Sorgfalt und Umsichtigkeit.

Zudem wurde im Jahr 2020 die Arbeit durch die Corona-Pandemie erheblich erschwert. Da der Kinderschutz trotzdem gewährleistet bleiben musste, arbeitete das Team der BSA nach einem sicheren Hygienekonzept in zwei unabhängigen Präsenzteams, um einen Ausfall der

Gesamtheit der Mitarbeiter*innen aufgrund von Quarantänemaßnahmen oder Infektionen zu vermeiden.

In der Vergangenheit ging ein nicht unerheblicher Teil der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen von Institutionen wie etwa den Schulen oder Kindergärten aus. Durch die Einschränkungen für die Kinder und Jugendlichen, die Distanzunterrichte und Schließungen von Kindergärten gingen diese Meldungen im Jahr 2020 zurück. Stattdessen gab es vermehrt Hinweise von anderen Helfern, Verwandten, der Polizei, Ärzten und Krankenhäusern.

Insgesamt kam es im Jahr 2020 zu 112 Meldungen einer Kindeswohlgefährdung (Vorjahr: 104). Die Überprüfung ergab folgendes Bild:

- Akute Kindeswohlgefährdung: 22 Fälle
- Latente Kindeswohlgefährdung: 13 Fälle
- Keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf: 50 Fälle
- Keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf: 27 Fälle

Zu einer Inobhutnahme kam es in 37 Fällen (Vorjahr: 48), dabei handelt es sich um 7 Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.

Die Gründe für die Gefährdungsanzeige waren Anzeichen für Vernachlässigung, körperlicher oder psychischer Misshandlung und drei Fälle von sexueller Gewalt.

7 Hilfen zur Erziehung

Die Bezirkssozialarbeit ist in ihren Tätigkeitsfeldern geprägt von immer hochkomplexer werdenden Aufgaben, beginnend mit niederschweligen Beratungsangeboten, bis hin zur Kontrollfunktion bei Kindeswohlgefährdungsfällen (Kosten und Fallzahlen können Tabelle 7 bzw. Tabelle 8 entnommen werden).

In diesem Fachbereich werden alle Arten von Jugendhilfemaßnahmen gemäß § 27 SGB VIII i.V.m. §§ 28–35 SGB VIII überprüft, eingeleitet, über ein fachdienstinternes Qualitätssystem gesteuert und gegebenenfalls beendet. Zusätzlich müssen die Rahmenbedingungen der Arbeit, wie beispielsweise gesetzliche Veränderungen oder höchste Qualitätsanforderungen einer ständigen Überprüfung standhalten und in die Praxis umgesetzt werden. Begleitet werden die Hilfen durch das Hilfeplanverfahren, in dem regelmäßig durch Hilfeplangespräche mit allen Beteiligten die Eignung der laufenden Maßnahme im Einzelfall geprüft wird und Ziele festgelegt bzw. evaluiert werden.

Leider hat sich das Image des Jugendamtes aus Sicht des gesellschaftlichen Mainstreams bisher nicht geändert. Die Behörde wird weiterhin hauptsächlich in ihrer Funktion als Interventionsorgan gesehen, das ohne langen Vorlauf, Begründung oder Einwilligung der Eltern Kinder aus Familien reißt.

Die vielfältigen Möglichkeiten der präventiven und familienunterstützenden Erziehungshilfen sind oft nicht ausreichend bekannt. Bei vielen Betroffenen besteht deshalb die Sorge, dass ihre individuelle Situation, mit den aktuell vorhandenen Problemsituationen nicht genügend berücksichtigt werden und sie nicht die Form von Unterstützung bekommen, die sie sich wünschen. Oft führt das Geschilderte dann dazu, dass die Mitarbeiter*innen des Amtes für Jugend und Familie nicht frühzeitig aufgesucht werden, und somit erst reaktiv helfend tätig werden können.

Die Einarbeitung, Fortbildung und Qualifizierung von neuen Mitarbeiter*innen in diesem Fachbereich stellte einen weiteren Arbeitsschwerpunkt in diesem Jahr dar. So besuchten die Mitarbeiter*innen verschiedene Fachveranstaltungen zu den Themen »Datenschutz«, »Fortbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung« etc.

Aufgrund der schweren Einschränkungen in Folge der Corona-Pandemie konnten im Jahr 2020 im Gegensatz zu den vergangenen Jahren nur wenige Kooperationstreffen mit den Kooperationspartnern stattfinden. Austausch und Kooperation musste deshalb zwangsläufig meist auf Individualebene der Mitarbeiter*innen stattfinden.

Die vom Landkreis ins Leben gerufene »Jugendberufsagentur« hat sich als konstruktives Hilfeinstrument für junge Erwachsene auf dem Weg ins Berufsleben effizient etabliert.

Die Standards und vom Gesetzgeber vorgegebenen Anforderungen für die Überprüfung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen werden fortlaufend aktualisiert und in die tagtägliche Arbeit übernommen, um ein schnelles Handeln zum Wohle und Schutz von Kinder und Jugendlichen sicherstellen zu können.

Möglichkeiten der Hilfe zur Erziehung

Wenn der private Austausch mit Verwandten, Bekannten oder Erzieher*innen und Lehrkräften über Erziehungsprobleme nicht mehr ausreicht, finden Ratsuchende ein kostenloses Angebot in den Erziehungsberatungsstellen des Landkreises. Darüber hinaus bieten auch die Mitarbeiter*innen des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Freising Beratungen in schwierigen Situationen mit dem Kind, Jugendlichen oder Heranwachsenden an. Vor allem die Mitarbeiter*innen der Bezirkssozialarbeit können mit den Ratsuchenden gemeinsam besprechen, welche Hilfestellungen für ihre Familie geeignet sind. Neben der direkten Beratung werden weitere Hilfeformen zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung durch die Eltern angeboten, die im Folgenden genauer ausgeführt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Die »Hilfe zur Erziehung« im Sinne des § 27 SGB VIII unterstützt die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, wenn »(...) *eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet* (...)« ist. Das bedeutet in der Praxis, dass die Eltern einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung beim Amt für Jugend und Familie stellen können, wenn sie den Eindruck haben, Unterstützung im Umgang mit ihrem Kind, oder in der Erziehung und Förderung des Kindes zu benötigen.

Je genauer mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen die gesamten Zusammenhänge ihrer Schwierigkeiten, aber auch ihrer Möglichkeiten besprochen werden, desto passgenauer kann eine Hilfe eingerichtet werden. Die meisten der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind aufsuchende Angebote. Das bedeutet, dass Familien zuhause in ihrem direkten Lebensumfeld unterstützt werden. Seit etlichen Jahren wird der Ausbau der ambulanten Hilfen im Landkreis Freising sowohl im präventiven Bereich als auch im unterstützenden Bereich vorangetrieben. Es gibt mittlerweile ein breites Beratungs- und Angebotsspektrum, das in folgende Bereiche eingeteilt werden kann:

- Erziehungsberatung
- Frühe Hilfen
- Begleitende unterstützende Hilfen
- Soziale Gruppenarbeit
- Clearing
- Krisenintervention

Erziehungsberatung und Soziale Gruppenarbeit zeichnen sich in der Palette der ambulanten Hilfeformen durch eine »Komm-Struktur« aus, während bei den anderen ambulanten Formen die Hilfe direkt in der Familie aufsuchend stattfindet.

Alle ambulanten Hilfen werden durch freie Träger der Jugendhilfe oder selbständige Fachkräfte geleistet. Mit allen wurde eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen. Ebenso liegen für alle beauftragten Fachkräfte aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vor.

Im Bereich der ambulanten Hilfen sind Fachkräfte folgender Berufsgruppen tätig:

- Familienhebammen (Hebammen mit Zusatzausbildung)
- Kinderpfleger*innen
- Hauswirtschaftler*innen im Trainingsprogramm alltagspezifischer Probleme (TAP) oder Haushaltorganisationstraining (HOT)
- Psycholog*innen
- Sozialpädagog*innen, oft mit zusätzlicher Qualifikation wie:
 - Systemische Therapie
 - Trauma-Therapie
 - Familientherapie
 - Tiergestützte Therapie
 - Erlebnispädagogik
 - Coaching
 - Trauerbegleitung
 - Fremdsprachen (Englisch, Albanisch, Serbisch, Italienisch, Polnisch, sowie Türkisch als Muttersprache)

Durch das vielfältige Angebot der vom Amt für Jugend und Familie eingesetzten Fachkräfte gelingt es, die Hilfe passgenau zu installieren. Dabei war auch im Jahr 2020 das Hinzuziehen von Dolmetscher*innen zur Unterstützung unabdingbar, da die Deutschkenntnisse vieler Familien für eine qualitative Kooperation nicht ausreichten.

Erziehungsberatung

In Erziehungsberatungsstellen arbeiten vor allem Psycholog*innen und Sozialpädagog*innen aber auch Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen, Heilpädagog*innen und andere Fachkräfte. Sie verfügen in der Regel über besondere Zusatzausbildungen, zum Beispiel in der Verhaltenstherapie, Spieltherapie oder Familientherapie. Manche haben sich für die Beratung besonderer Zielgruppen (z. B. von Scheidungs-, Teil-, Patchwork- oder Pflegefamilien) weiterqualifiziert.

Erziehungsberatung erfolgt grundsätzlich freiwillig, was bedeutet, dass sich Eltern in der Regel selbst anmelden und zur Mitarbeit bereit sein müssen. Erziehungsberatung ist kostenfrei. Die Berater*innen unterliegen der Schweigepflicht! Was in den Gesprächen mitgeteilt wird, wird also vertraulich behandelt. Nur so kann eine vertrauensvolle Beziehung zu Klient*innen entstehen, in der sehr persönliche Fragen und Probleme geklärt werden können. Ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Eltern dürfen Gesprächsinhalte an andere Fachstellen oder das Amt für Jugend und Familie weitergegeben werden. Die Berater*innen sprechen mit Klient*innen über die jeweiligen Probleme und über deren eventuelle Ursachen. Dann folgen Anamnese und Diagnose, wobei manchmal Testverfahren und andere psychologische Untersuchungsmethoden eingesetzt werden. Je nach Problematik folgt eine mehr oder minder lange Beratung bzw. Behandlung, die beispielsweise Einzelgespräche, Familienberatung, heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen für das Kind und Gruppen für

Eltern oder Gruppen für Kinder umfassen kann. Zusätzlich sind alle Beratungsstellen im Landkreis Freising eng in die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht eingebunden, insbesondere bei strittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren.

Erziehungsberatung wird im Landkreis Freising durch die Beratungsstellen der Caritas in Freising und Moosburg mit Außenstellen in Au und Allershausen sowie durch die Beratungsstellen der Gemeinden Eching und Neufahrn angeboten. Neben der klassischen Einzelberatung bei erzieherischen und familiären Problemen bietet die Caritas verschiedene Gruppenangebote, z. B.:

- Elterngruppe für ADHS-Kinder (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung)
- Trauergruppe für Kinder
- Traumatherapiegruppe für Eltern
- Begleitete Umgänge
- Psychodrama-Gruppe für Kinder
- Gruppe für Erstklässler mit Migrationshintergrund
- Gruppe für Mütter mit Kleinstkindern
- Trennungs- und Scheidungsgruppe für Kinder
- »Väterwerkstatt«, eine Männergruppe für Väter, die in Trennung/Scheidung leben
- Deutschkurs für Mütter mit Betreuungsmöglichkeiten für Kinder
- Onlineberatung
- Mädchengruppe für Mädchen von 15–18 Jahren
- »Kinder im Blick«, ein Kurs für getrennte Eltern
- Diagnostik von Teilleistungsstörungen
- Pflegeelterncoaching

Bei den Gruppenangeboten handelt es sich um feste Gruppen. Sie bestehen über einen bestimmten Zeitraum aus denselben Teilnehmer*innen.

Tabelle 7. Ambulante Hilfen zur Erziehung: Entwicklung der Kosten in den letzten zehn Jahren

Jahr	Zuschüsse des Landkreises
2011	513.079 €
2012	529.270 €
2013	579.476 €
2014	584.918 €
2015	589.718 €
2016	636.407 €
2017	655.005 €
2018	675.358 €
2019	721.321 €
2020	745.683 €

Tabelle 8: Anzahl der Erziehungsberatungsfälle – Ortsstatistik der letzten zehn Jahre

Gemeinde / Stadt	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Allershausen	31	28	30	21	17	20	24	22	22	28
Attenkirchen	2	6	8	7	22	22	12	10	32	7
Au	32	42	30	16	31	32	28	32	12	32
Eching	111	93	83	127	80	70	93	84	87	61
Fahrenzhausen	11	13	18	17	19	19	21	23	18	19
Freising	315	273	298	416	274	289	271	244	252	242
Gammelsdorf	4	6	6	4	6	5	8	6	6	4
Haag	18	15	14	4	20	16	13	19	16	12
Hallbergmoos	31	47	33	37	48	43	43	38	39	39
Hohenkammer	6	4	5	6	9	9	8	7	8	7
Hörgertshausen	6	6	7	8	8	5	5	10	14	20
Kirchdorf	19	12	14	7	9	13	13	15	14	14
Kranzberg	17	18	18	8	9	9	11	17	13	17
Langenbach	14	18	17	11	18	15	25	20	18	14
Marzling	22	19	13	1	21	18	19	17	17	19
Mauern	16	20	10	6	15	11	12	10	9	15
Moosburg	127	122	107	128	106	90	101	123	121	111
Nandlstadt	15	13	22	29	20	22	28	26	22	11
Neufahrn	130	133	141	179	104	119	121	114	107	100
Paunzhausen	7	3	4	5	3	3	1	1	0	4
Rudelzhausen	11	3	10	12	6	6	4	7	7	9
Wang	5	6	6	5	4	5	6	7	10	5
Wolfersdorf	19	21	16	9	12	11	11	13	6	13
Zolling	39	27	22	19	24	27	20	25	23	16
Andere Kommunen	30	40	53	62	65	49	39	58	46	10
Keine Ortsangabe	6	4	12	–	–	14	19	20	28	27

Frühe Hilfen im Rahmen der Bezirkssozialarbeit

Frühe Hilfen sind Angebote, die sich an Eltern mit Kindern unter drei Jahren richten. Diese Hilfen können präventiv durch die Koordinierende Kinderschutzstelle Fachberatung »Frühe Kindheit KoKi« eingesetzt werden, aber auch in Form einer erzieherischen Hilfe durch die Bezirkssozialarbeit, insbesondere als:

- Einsatz einer Familienhebamme: Speziell ausgebildete Hebammen unterstützen bis Ende des ersten Lebensjahres des Kindes die Mütter in der Versorgung, Betreuung und Förderung des Kindes. Dieses Angebot wird gut angenommen, da es nicht an erzieherischen Defiziten festgemacht wird.
- Einsatz eines Trainingsprogramms alltagspezifischer Probleme (TAP) oder Haushaltorganisationstraining (HOT): Hauswirtschafter*innen oder ähnlich ausgebildete Fachkräfte unterstützen Familien beim Erlernen von Grundkompetenzen wie Hygiene, Umgang mit Lebensmitteln, Regelung der Haushaltsfinanzen etc.

- Einsatz von Kinderpfleger*innen: Dieser richtet sich an Familien, die in erster Linie Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung benötigen; gleichzeitig beinhaltet dieses Angebot Verbesserungen der erzieherischen Kompetenzen

Begleitende und unterstützende Hilfen

Begleitende und unterstützende Hilfen werden in der Regel für einen Zeitraum von ca. drei Monaten bis zwei Jahren bewilligt. Sie richten sich an Familien in vielfältigen Problemlagen (Sozialpädagogische Familienhilfe – § 31 SGB VIII), an Jugendliche, die noch zu Hause leben (Erziehungsbeistand – § 30 SGB VIII) und junge Menschen mit speziellen Problemlagen (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung – § 35 SGB VIII).

Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine familienunterstützende Maßnahme der Jugendhilfe. Die ganze Familie steht im Fokus der Hilfestellungen einer sozialpädagogischen Fachkraft. Die Fachkraft kommt in die Familie und bietet im häuslichen Umfeld Unterstützung bei der Erziehung, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei Schwierigkeiten mit Außenstehenden an. Oft zeigen sich im Laufe der Hilfe andere Schwerpunkte als zu Beginn. Meist kommen existenzielle, erzieherische und familiäre Probleme zusammen. Ziel ist es, die Konfliktlösungs- und Bewältigungsmöglichkeiten der Familie so zu erweitern, dass sie schließlich auftretende Probleme wieder selbstständig meistern kann.

In der Erziehungsbeistandschaft liegt der Schwerpunkt auf der individuellen Arbeit mit dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen. Zusätzliche Beratungen der Eltern bzw. gemeinsame Familiengespräche sind ergänzend sinnvoll und möglich. Bei dieser Hilfe steht im Mittelpunkt, dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen eine Vertrauensperson an die Seite zu stellen, die versucht, die Schwierigkeiten aus seiner Sicht zu verstehen. Die Erziehungsbeistandschaft wird häufiger bei Jugendlichen als bei Kindern eingesetzt.

Im Landkreis Freising werden sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft in Form von flexibler ambulanter Hilfe zusammengefasst. Flexible ambulante Hilfe wird über die Dauer von ca. einem bis zwei Jahren zur Unterstützung von Familien mit multiplen Problemlagen eingesetzt.

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) richtet sich an Jugendliche ab 14 Jahren und orientiert sich, im Gegensatz zu den anderen ambulanten Hilfen, die sich stets systemisch an die Familie als Ganzes richten, am individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen. Sie kann in unterschiedlicher Form und bedarfsorientiert geleistet werden. Die Maßnahme bietet dem Jugendlichen Unterstützung bei der sozialen Integration und befähigt zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung.

Bei männlichen Jugendlichen wird oft mit erlebnispädagogischen Ansätzen und einer intensiven Betreuung (1:1) gearbeitet, um dem Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, seine persönlichen Grenzen zu testen. Die Hilfe wird mit anfangs hoher Intensität begonnen und im

Verlauf stetig reduziert. Die Fachkräfte arbeiten mit dem jungen Menschen in seinem Umfeld und beziehen andere Helfersysteme wie beispielsweise die Schule oder Therapeuten mit ein. Diese Hilfeform ist für Jugendliche attraktiv, da sie in ihrem Lebensumfeld bleiben können. Im laufenden Hilfeplanverfahren wird ermittelt, ob:

- die gemeinsam erarbeiteten Ziele erreicht werden
- die Hilfe fristgerecht ohne weiteren Bedarf enden kann
- eine kurze Verlängerung bis zum Abschluss erforderlich wird
- eine andere Hilfeform anschließen muss

Fallzahlen und Kostenentwicklung der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung können Tabelle 9 entnommen werden.

Tabelle 9. *Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung: Entwicklung der Fallzahlen und Kosten in den letzten zehn Jahren*

Jahr	Fälle	Kosten
2011	44	493.915 €
2012	41	496.601 €
2013	31	426.085 €
2014	26	314.137 €
2015	31	332.071 €
2016	74	507.948 €
2017	77	465.191 €
2018	86	551.152 €
2019	94	582.561 €
2020	56	571.667 €

Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit (Tabelle 10) nutzt die Bedeutung der »Peergroup« (Gleichaltrigen-Gruppe) für Kinder und Jugendliche. Sie bietet den Rahmen, um in einem geschützten Umfeld adäquates Sozialverhalten zu trainieren, zu lernen sich in einem Kontext mit anderen zu behaupten.

Bei der sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) handelt es sich um ein Angebot, das von den jungen Menschen gern angenommen wird. Nach einer Zeit von rückläufigen Teilnehmerzahlen nimmt die Inanspruchnahme der Maßnahme im Landkreis Freising wieder stetig zu.

Die Teilnahme an zwei Nachmittagen in der Woche ist verpflichtend. Es findet ein gemeinsames Mittagessen statt sowie Hausaufgaben und verschiedene vorgegebene Programme wie zum Beispiel ein Kompetenztraining oder gemeinsame Aktivitäten. Elternarbeit und Kontakte zur Schule sind ein weiteres wichtiges Merkmal. Das Konzept überarbeitet und ein immer größerer Focus auf die Elternarbeit sowie auf erlebnispädagogische Angebote gelegt. coronabedingt konnte im Jahr 2020 das Gruppenangebot teilweise nur eingeschränkt durchgeführt werden. Stattdessen wurde mit den einzelnen Familien gearbeitet.

Seit einigen Jahren wird eine pferdegestützte soziale Gruppenarbeit angeboten. Das Angebot wurde von einer freiberuflich tätigen Sozialpädagogin aus der Methode der pferdegestützten

Therapie weiterentwickelt. Dieses Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, die in ihrem sozialen Verhalten förderbedürftig sind und wird durch intensive Elternarbeit begleitet. Die Hilfe findet einmal in der Woche statt und ist für die jungen Menschen eine wichtige Unterstützung. Schwerpunkte sind die Verbesserung des Selbstwertgefühls, der Abbau von Ängsten und der Umgang mit Gleichaltrigen.

Soziale Gruppenarbeit wird mindestens für sechs Monate gewährt und kann maximal zwei Jahre dauern. Durch die Beendigungen und Neuzugänge während des laufenden Jahres wurden im Jahr 2020 insgesamt sechs Jugendliche und Kinder betreut. In der Vergangenheit war die Anbindung der nordöstlichen Gemeinden problematisch, weshalb beispielsweise Jugendliche, die in die Mittelschule in Nandlstadt gehen, die Gruppe nicht erreichen konnten. Durch die Etablierung eines Fahrdienstes für die Soziale Gruppenarbeit wird dem entgegengewirkt.

Tabelle 10. Soziale Gruppenarbeit: Entwicklung der Fallzahlen und Kosten in den letzten zehn Jahren

Jahr	Teilnehmer	Kosten
2011	45	115.564 €
2012	27	149.234 €
2013	25	146.708 €
2014	21	142.991 €
2015	19	115.795 €
2016	16	116.113 €
2017	11	53.501 €
2018	8	90.982 €
2019	6	65.551 €
2020	6	89.697 €

Ambulantes Clearing

Das ambulante Clearing ist ein Angebot, das dem Erkennen und Benennen der familiären und erzieherischen Situation dient. Es wird eingesetzt, wenn Hilfebedarf gesehen wird, jedoch noch Unklarheit über die Art der Hilfe besteht. Spezifisches Kennzeichen des ambulanten Clearings ist, dass die Einschätzung des Familiensystems im Vordergrund steht, nicht bereits eine Intervention zur Veränderung der Situation. Ziel ist es darüber hinaus, zu einer von möglichst allen Beteiligten getragenen Einschätzung der familiären Situation zu gelangen und auf dieser Basis gemeinsam zu erarbeiten, welches Profil und welche Eigenschaften eine mögliche weitergehende Hilfe haben soll. Ambulantes Clearing ist eine intensive, kurzfristige Maßnahme. Sie kommt bei akuten Krisen, bei unklarem aber erkennbarem Hilfebedarf sowie zur Klärung der familiären Ressourcen vor einer möglichen Fremdunterbringung zum Einsatz. Die Maßnahme wird für die Zeit von sechs Wochen mit zehn Wochenstunden eingerichtet, da sonst die Nähe und Affinität zum Familiensystem eine externe neutrale »Begutachtung« erschwert. Ambulantes Clearing ist geeignet für Familien mit Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Konstellationen und Lebenssituationen, die sich auf eine derartige Arbeitsphase einlassen, sowie für Familien deren Ressourcen Lösungsmöglichkeiten innerhalb der

Familie versprechen. Die Maßnahme ist insbesondere geeignet, um herauszufinden, ob die Ressourcen der Familie ausreichen, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Krisenintervention

Bei akuten familiären Krisen ist eine kurzfristige, intensive Intervention erforderlich, um eine Eskalation rechtzeitig abzuwenden. Gerade um Inobhutnahmen zu vermeiden, ist es wichtig, sofort einen Helfer in der Familie einzusetzen, auch um das Kindeswohl zu sichern. Durch die lange Laufzeit der flexiblen ambulanten Hilfen der katholischen Jugendfürsorge besteht eine Warteliste, so dass zur Krisenintervention andere Fachkräfte angefragt werden. Diese Hilfen werden meist im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe für vier Monate genehmigt und können bis zu acht Monaten verlängert werden. Schwerpunkt ist hier immer die aktuelle Konfliktsituation und Aktivierung der familiären Ressourcen. Stellt sich in dieser Zeit heraus, dass ein langfristiger Bedarf besteht, wechselt die Hilfe zu den flexiblen ambulanten Hilfen, welche die katholische Jugendfürsorge anbietet.

7.1 Teilstationäre Hilfen

Erziehung in einer Tagesgruppe kann in unterschiedlicher Form geleistet werden, z. B. durch die Belegung eines Einzelplatzes in einem integrativen Hort, durch eine heilpädagogische Tagesstätte (Tabelle 11) oder im Rahmen einer sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung. Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist ein Angebot für Schulkinder. Benötigen Kinder bereits vor Schuleintritt diese Form der Förderung, so ist der Bezirk zuständig. Über die Form der Betreuung entscheidet das Amt für Jugend und Familie nachfolgenden Kriterien:

- Individueller Hilfebedarf des jungen Menschen
- Form der Beschulung
- Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit

Die intensivste und umfangreichste Betreuung leisten die heilpädagogischen Tagesstätten, die zusätzlich zu den pädagogischen Mitarbeiter*innen auch Psycholog*innen einsetzen. Zielsetzungen der Erziehung in einer Tagesgruppe sind die Förderung des Sozialverhaltens in einer Kleingruppe und die Förderung des Schul- und Leistungsverhaltens. Das Erreichen dieser Ziele wird unterstützt durch intensive Elternarbeit und enge Kooperation mit der Schule.

Erziehung in einer Tagesgruppe wird in der Regel auf zwei Jahre begrenzt. In dieser Zeit sind die jungen Menschen jeden Tag in der Tagesstätte, die auch je nach Angebot teilweise Ferienbetreuung anbietet. Problematisch ist die starke Einschränkung der Möglichkeiten zur Integration in den Sozialraum, da die Kinder kaum Möglichkeiten haben, sich außerhalb der Tagesstätte mit Freunden zu treffen oder an Vereinen teilzunehmen.

Im Gegensatz zu den ambulanten Hilfen, die für die Eltern kostenfrei sind, muss bei teilstationärer Hilfe ein Kostenbeitrag geleistet werden. Alle teilstationären Hilfen werden durch das halbjährliche Hilfeplanverfahren begleitet.

Im Landkreis Freising werden folgende teilstationäre Hilfen angeboten:

- Je eine heilpädagogische Tagesstätte in Freising mit 18 Plätzen, in Moosburg und Au in der Hallertau mit je neun Plätzen
- Sonderpädagogisches Förderzentrum Freising, Zweig zur individuellen Lernförderung: eine sozialpädagogische Tagesgruppe mit zwölf Plätzen
- Sozialpädagogische Hausaufgabenbetreuung »Sprachliche Förderung«: Kinder, die in die zentrale Schule in Johanneskirchen gehen, können die dortige heilpädagogische Tagesstätte belegen
- Institut für schulische und soziale Rehabilitation: Angebot der Kinder- und Jugendpsychiatrie Landshut, das über die Schule für Kranke die Rückführung und Integration in die Herkunftsschule begleitet
- Jugendwerk Birkenneck

Das Jugendwerk Birkenneck verfügt über eine Mittelschule, Jahrgangsstufen sieben bis neun, und eine Förderberufsschule; beide mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Ausbildung in Birkenneck ist in 14 verschiedenen Berufen aus sieben Berufsfeldern möglich. Diese sind: Ernährung, Bautechnik, Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik und Drucktechnik. Neun davon sind Vollausbildungen, die mit der Gesellenprüfung abschließen, fünf schließen mit der Fachwerker-Qualifikation ab. Des Weiteren bietet das Jugendwerk Birkenneck seit 2017 eine E-Schulklasse an, die gleichzeitig eine offene Ganztagsbetreuung vorhält.

Die überbetriebliche Ausbildung im Jugendwerk Birkenneck fördert Jugendliche und junge Erwachsene ausgehend von ihren individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Ressourcen, damit sie trotz ihrer Leistungs- und Sozialisationsdefizite am ersten Arbeitsmarkt teilnehmen können. Jugendliche, die teilstationär im Jugendwerk Birkenneck untergebracht sind, verbringen dort den ganzen Tag. Die räumliche Nähe zum Jugendwerk Birkenneck in Hallbergmoos ermöglicht es, zu Hause zu wohnen und die dortige Schule und Ausbildungswerkstätten zu besuchen, was für Jugendliche ein attraktives Angebot darstellt.

Tabelle 11. *Heilpädagogische Tagesgruppen: Entwicklung der Fallzahlen und Kosten in den letzten zehn Jahren*

Jahr	betreute Kinder	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2011	49	981.864 €	36.731 €	1.018.595 €
2012	46	934.445 €	19.839 €	954.284 €
2013	38	845.073 €	10.510 €	855.583 €
2014	28	773.383 €	8.896 €	782.279 €
2015	31	762.703 €	15.894 €	778.597 €
2016	57	803.102 €	16.057 €	819.159 €
2017	55	953.692 €	20.522 €	974.214 €
2018	57	1.021.106 €	33.894 €	1.055.000 €
2019	59	1.028.593 €	32.036 €	1.060.629 €
2020	45	947.228 €	18.619 €	965.847 €

7.2 Stationäre Hilfen

Der Oberbegriff »stationäre Jugendhilfe« fasst alle Erziehungshilfen außerhalb des elterlichen Haushaltes »über Tag und Nacht« zusammen. Diese Jugendhilfeleistungen können in Pflegefamilien, Heimeinrichtungen oder Jugendwohngruppen bewilligt werden.

Die »richtige« Hilfeform bestimmt sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Voraussetzung für eine stationäre Leistung besteht unter anderem darin, dass ambulante oder teilstationäre Angebote für die adäquate Erziehung des jungen Menschen nicht mehr ausreichend sind. Vor jeder Fremdunterbringung muss jedoch geprüft werden, ob diese nicht durch andere, eventuell auch vernetzte Hilfsangebote im Sozialraum vermieden werden kann. Ebenso wird im Amt für Jugend und Familie Freising immer die Möglichkeit der Unterbringung in einer Pflegefamilie geprüft.

Alle Formen der stationären Unterbringung haben die Aufgabe, positive Lebensorte für Kinder und Jugendliche zu bilden, wenn diese vorübergehend oder auf Dauer nicht in ihrer Familie leben können. Es handelt sich in der Regel um Familien, in denen sich Kinder aufgrund der familiären oder anderer Lebensbedingungen momentan oder auf längere Sicht nicht ausreichend entwickeln können. Sehr oft sind erhebliche Erziehungsschwierigkeiten und Auffälligkeiten vorhanden, welche die Eltern vor kaum lösbare Probleme stellen. Konkret wird Fremdunterbringung dann erforderlich, wenn:

- die Eltern auf Grund eigener Probleme, wie z. B. Sucht oder psychischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Bedürfnisse und das Recht des jungen Menschen auf Erziehung abzudecken
- die Auffälligkeiten und individuellen Probleme des jungen Menschen eine spezielle Betreuung oder Beschulung erforderlich machen

Vollzeitpflege

Als familienähnlichste Form der Hilfen zur Erziehung ist die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII als Unterbringung und Erziehung eines Kindes und Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen als seiner ursprünglichen Familie. Ausgangssituationen für befristete Vollzeitpflege sind in der Regel die vorübergehende Abwesenheit der Erziehungspersonen durch Kuraufenthalte, Suchtentwöhnungsbehandlungen oder Aufenthalte in Justizvollzugsanstalten. Um Dauerpflege handelt es sich in der Regel dann, wenn ungenügende Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie fortbestehen und die Eltern nicht mehr in der Lage sind, die Versorgung und Erziehung des Kindes zu gewährleisten.

Gegenüber der Unterbringung in einer Heimeinrichtung hat die Pflegefamilie Vorrang, wenn es sich um jüngere Kinder handelt (Vorschulalter; jüngeres Schulalter) und wenn erwartet werden kann, dass die Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen des Pflegekindes die Pflegefamilie nicht überlasten. Für besonders beziehungs- und förderbedürftige Pflegekinder kann sich aus Anamnese und Entwicklungsdiagnose eine »Pflege mit Mehrbedarf« ergeben, die sich in einer Erhöhung des Erziehungsaufwands beim Pflegegeld niederschlägt.

Die Einbindung der leiblichen Eltern in den Erziehungsprozess geschieht über ihre Beteiligung an regelmäßigen Hilfeplangesprächen, bei denen u.a. Umgangskontakte und Rückführungsmöglichkeiten erörtert werden.

Leistungen der Fachkräfte im Pflegekinderdienst des Amtes für Jugend und Familie:

- Werben und Motivieren von Familien für die Tätigkeit als Pflegeeltern
- Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern
- Coaching für Pflegefamilien durch eine externe Familientherapeutin in Krisensituationen
- Vermittlung von Gruppensupervisionen und Fortbildungen
- Erstellen von Hilfeplänen für neue und laufende Pflegeverhältnisse

Im Jahr 2020 wurden von drei Fachkräften des Pflegekinderdienstes ca. 80 Pflegeverhältnisse in fremden oder verwandten Familien begleitet (Tabelle 12). Die Aufgaben der Mitarbeiter*innen umfassen hierbei u.a. die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien, die Steuerung und Führung von Hilfeplanverfahren und die Planung und Organisation von Fortbildungs-, Supervisions- und Coachingangeboten für Pflegeeltern. Im Zuge der zunehmenden psychischen Erkrankungen in der Gesellschaft ergeben sich auch für die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe erhöhte Anforderungen. Insbesondere die daraus resultierenden verschärften Problemlagen führen zu einer höheren Beratungsintensität, um die Pflegefamilien kompetent bei ihrer oftmals schwierigen Aufgabe zu unterstützen.

Besonders durch das Angebot der bedarfsgerechten Fortbildung für Pflegeeltern mit finanziellen Anreizen ist es Zielsetzung, dass zum einen die Pflegeeltern in ihrer anspruchsvollen Erziehungsaufgabe unterstützt werden und zum anderen auch betroffene Kinder oder Jugendliche entsprechend ihres erzieherischen Bedarfes in genau die Pflegefamilien vermittelt werden, die diesem Bedarf gerecht werden können.

Bei der täglichen Arbeit sind die Mitarbeiter*innen des Pflegekinderdienstes eng vernetzt mit weiteren Fachstellen, wie Schulen, Trägern der freien Jugendhilfe und mit medizinischem/psychologischem Fachpersonal. Besonders hervorzuheben ist die positiv verlaufene Zusammenarbeit mit der Caritas Erziehungsberatungsstelle, die seit nunmehr über zwei Jahren ein eigens für Pflegefamilien eingerichtetes Coaching anbietet, um die Familien bei kleineren oder größeren Herausforderungen im Alltag zu unterstützen. Die Familien nahmen diese zusätzliche Hilfe bisher dankbar an.

Einen wertvollen Partner für die Unterstützung von Pflegefamilien in ihrer täglichen Erziehungsaufgabe stellt zudem der Verein PFAD (Verein für Pflege- und Adoptivfamilien) dar. Neben flexiblem Austausch zur aktuellen Bedarfslage der Pflegeeltern werden auch gemeinsame Veranstaltungen geplant.

Um den Pflegefamilien für ihr Engagement und ihre geleistete Arbeit zu danken, bietet das Amt für Jugend und Familie Freising einmal im Jahr ein Sommerevent an.

Leider konnte aufgrund der Covid-Situation das Sommerfest im Jahr 2020 nicht durchgeführt werden.

Tabelle 12. Vollzeitpflege: Entwicklung der Fallzahlen und Kosten in den letzten zehn Jahren

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2011	116	567.046 €	407.364 €	974.410 €
2012	103	498.297 €	463.571 €	961.868 €
2013	111	588.994 €	530.363 €	1.119.357 €
2014	116	475.995 €	574.355 €	1.050.350 €
2015	124	622.219 €	439.590 €	1.061.809 €
2016	107	610.840 €	492.420 €	1.103.260 €
2017	87	532.817 €	529.197 €	1.062.014 €
2018	76	292.850 €	648.346 €	941.196 €
2019	67	448.785 €	455.880 €	904.665 €
2020	60	535.484 €	394.036 €	929.520 €

Heimerziehung – sonstige betreute Wohnform

Die Erziehung in Heimen oder in sonstigen betreuten Wohnformen (Tabelle 13) ist in § 34 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verankert. »Hilfe zur Erziehung« in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie versuchen, eine Rückkehr in die Familie zu erreichen, die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Heimunterbringung wird in unterschiedlichen Ausgestaltungen angeboten, z. B.:

- Heimwohngruppen, die alle zentral auf einem Grundstück liegen
- Außenwohngruppen, die direkt in Wohngebiete integriert sind
- Familienwohngruppen, in denen ein Teil der Betreuer fest in der Einrichtung lebt
- Fünf-Tagesgruppen mit familientherapeutischem Ansatz
- Therapeutischen Wohngruppen mit enger Struktur und hohem Betreuerschlüssel
- Einrichtungen mit integrierter Schule oder Ausbildung
- Betreutem Außenwohnen in eigenen Wohnungen
- Therapeutisch-geschlossene Einrichtungen

Die Auswahl der Einrichtung richtet sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf des jungen Menschen, der benötigten Schulform oder Ausbildung, dem Alter, der Nähe zum Herkunftsort, sowie der Möglichkeit der Rückführung in die Herkunftsfamilie.

Elternarbeit ist ein wichtiger Baustein bei Fremdunterbringung. Die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Jugend und Familie versuchen daher, Unterbringungen wohnortnah zu realisieren, das heißt die Einrichtung soll nicht weiter als 100 Kilometer entfernt sein. Dies kann jedoch bei der Belegung von Einrichtungen mit spezialisierten Angeboten nicht immer eingehalten werden. Im Landkreis Freising sind das Jugendwerk Birkeneck in Hallbergmoos,

das Alveni-Jugendhaus der Caritas in Au in der Hallertau, OptionZWEIPlus in Neufahrn sowie die Wohngruppen der katholischen Jugendfürsorge des Kinderheim St. Klara in Freising angesiedelt.

Das Jugendwerk Birkenneck bietet heilpädagogische Schüler- und Auszubildendengruppen für männliche Jugendliche, einzelbetreutes Wohnen, eine sozialtherapeutische geschlossene Clearingstelle für Mädchen und Jungen bis 14 Jahre, sozialtherapeutische Gruppen für Schüler*innen und Auszubildende und zusätzlich das »Haus Chevalier«, eine Inobhutnahme- und Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sowie die Möglichkeit des betreuten Einzelwohnens an. Im Kinderheim St. Klara stehen eine Familienwohngruppe, zwei heilpädagogische Wohngruppen für Kinder ab dem Schulalter, eine teilbetreute Wohngruppe für Jugendliche ab 16 Jahren, sowie innen- und außenbetreutes Wohnen zur Verfügung. Durch das Caritas Alveni-Haus in Au in der Hallertau werden weitere Plätze vorgehalten und somit Sorge für eine sichere Unterbringung der Jugendlichen getragen.

Tabelle 13. Heimerziehung: Entwicklung der Fallzahlen und Kosten in den letzten zehn Jahren

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2011	68	2.345.848 €	1.111.968 €	3.457.806 €
2012	62	2.721.516 €	1.102.065 €	3.823.581 €
2013	58	2.036.142 €	1.616.285 €	3.652.427 €
2014	59	2.621.546 €	1.030.927 €	3.652.473 €
2015	44	1.941.540 €	683.513 €	2.625.053 €
2016	31	1.463.083 €	694.801 €	2.157.884 €
2017	34	1.820.394 €	612.405 €	2.432.799 €
2018	41	2.423.900 €	635.447 €	3.059.347 €
2019	57	3.031.788 €	1.096.105 €	4.127.893 €
2020	91	3.212.740 €	1.133.300 €	4.346.040 €

8 Eingliederungshilfe

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die »seelisch behindert« oder von einer »seelischen Behinderung« bedroht sind, haben nach § 35a SGB VIII das Recht auf Eingliederungshilfe.

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die »seelisch behindert« oder von einer »seelischen Behinderung« bedroht sind, haben nach § 35a SGB VIII das Recht auf Eingliederungshilfe.

Entsprechend dem § 2 SGB IX gelten Menschen als behindert, »wenn ihre körperliche Funktion oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensjahr typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist bzw. bei der drohenden Behinderung eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Den behinderten oder von der Behinderung bedrohten Menschen soll die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht oder zumindest erleichtert werden. Im Einzelnen ist damit beispielsweise eine angemessene Schulbildung, die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit gemeint. Den Betroffenen ist Hilfe zu leisten, um sie so weit wie möglich von der Unterstützung unabhängig zu machen.

Von einer drohenden seelischen Behinderung wird gesprochen, wenn die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die Feststellung der seelischen Behinderung muss durch einen Kinder- und Jugendpsychiater, einen psychologischen Psychotherapeuten oder einen Arzt mit der entsprechenden Fachrichtung für Kinder- und Jugendpsychotherapie getroffen werden.

Neben der psychiatrischen Feststellung der drohenden oder bereits vorhandenen seelischen Behinderung gilt es für den Fachdienst Eingliederungshilfe zu prüfen, ob aufgrund der Diagnosen eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die hierzu nötigen Informationen werden bei Gesprächen mit den Betroffenen, deren Familien und weiteren Stellen, die mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Verbindung stehen (wie z. B. Schulen), eingeholt. Die jeweiligen Risiko- und Stützfaktoren gilt es herauszuarbeiten und gegenüberzustellen. So wird das Ausmaß der seelischen Behinderung ersichtlich und eine fachliche Einschätzung des Integrationsrisikos im Sinne der Eingliederungshilfe erreicht. Einer Chronifizierung der seelischen Behinderung gilt es vorzubeugen.

Alle Anträge werden auf der Grundlage dieses Schemas bearbeitet. Im weiteren Vorgehen werden in Zusammenarbeit mit den Betroffenen mögliche und individuell passende Hilfen gesucht, die es dann baldmöglichst umzusetzen gilt.

Der Anspruch auf Leistungen nach § 35a SGB VIII liegt bei dem jeweiligen Kind und Jugendlichen selbst und nicht bei den Personensorgeberechtigten. Nach den Bestimmungen des § 35a Abs. 2 SGB VIII können diese Leistungen je nach Bedarf im Einzelfall unterschiedlich umgesetzt werden. Dabei unterscheidet der Fachdienst:

- Teilstationäre Form, wie Heilpädagogische Tagesstätten innerhalb und außerhalb des Landkreises (bei spezieller Beschulung mit angeschlossener Tagesstätte)
- Stationäre Form, wie unter anderem therapeutische Wohngruppen der Jugendhilfe

- Ambulante Form, wie beispielsweise Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapie, Schulbegleitungen oder Sozialtrainings bei Autisten

Das Amt für Jugend und Familie Freising stellt sicher, dass Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden können. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten hinsichtlich der Gestaltung und des Anbieters der Hilfe soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten und/oder einem ebensolchen Mehraufwand verbunden ist.

Die auf die spezielle Zielgruppe auszurichtenden Eingliederungshilfen können mit anderen Leistungen der Jugendhilfe/Eingliederungshilfe kombiniert werden. Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, sollen nach § 35a Abs. 4 SGB VIII Einrichtungen und Personen in Anspruch genommen werden, die auch den erzieherischen Bedarf decken können, wie es beispielsweise in den heilpädagogischen Tagesstätten der Fall ist.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII steht zunehmend das Thema »Inklusion« im Vordergrund. Dieser Begriff hat eine gesamtgesellschaftliche Dimension und definiert sich als ein selbstverständliches Miteinander von beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Menschen. Der Fachdienst Eingliederungshilfe ist direkt beteiligt und gefordert, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern, den Institutionen (hier vor allem den Schulen) und den sozialen Netzwerken nach Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen und die jeweilig notwendigen Hilfen umzusetzen.

Betroffene selbst, Eltern und Schule sehen die Beschulung oft nur machbar, wenn der betroffene Schüler durch eine Integrationshilfe, sprich Schulbegleitung, nach dessen individuellen Bedarf unterstützt wird. Es wächst der Bedarf an Schulbegleiter*innen einerseits, andererseits gilt es, Strukturen für die Maßnahme einer Integrationshilfe in Form von Schulbegleitung zu erarbeiten. Nachdem diese Hilfeform nicht mehr aus dem Katalog der ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII wegzudenken ist, wurde auf Seiten des Amtes für Jugend und Familie Freising ein Konzept, das die Federführung dieser Behörde entsprechend des § 35a SGB VIII hervorhebt und die Rahmenbedingungen der Maßnahme für Klienten, Schulen und Anbieter verdeutlicht, erstellt.

Es stellte sich im Jahr 2020 heraus, dass die Fallzahlen im Wesentlichen weiterhin ansteigen. Im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen und insbesondere der Schulbegleitungen gingen 2020 weiterhin deutlich mehr Anträge ein. Auch die Komplexität der Fälle sowie die Intensität der Bearbeitung haben sich erhöht. Dadurch wurde die Schaffung zweier neuer Planstellen im Fachdienst Eingliederungshilfe erforderlich, die im Laufe des Jahres 2021 besetzt werden sollen. Darüber hinaus wurde die Stelle der Gruppenleitung neu besetzt

Damit soll die hohe Qualität dieser Unterstützung für seelisch Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Freising erhalten und weiterentwickelt werden

Am 1. Januar 2023 tritt die 4. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Das BTHG erfordert gerade auch hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und anderen Reha-Trägern auf örtlicher und überörtlicher Ebene kooperative Lösungen und ein konstruktives Miteinander. Das übergeordnete Motto dieser sehr großen Gesetzesreform lautet »Alles aus einer Hand«. Der Fachdienst Eingliederungshilfen muss sich daher auch im Jahr 2021 intensiv mit den Neuerungen auseinandersetzen und an Konzepten zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben arbeiten.

Erfreulicherweise sind immer wieder sichtbare Erfolge zu verzeichnen. Durch die verschiedenen Maßnahmen der Eingliederungshilfe gelingt es den jungen Menschen oftmals, das Eingliederungsrisiko zu reduzieren und eine Basis für ihre weitere Integration aufzubauen bzw. diese voranzubringen.

Fallzahlen und Kosten der unterschiedlichen Formen von Eingliederungshilfe in den letzten zehn Jahren können Tabelle 14, Tabelle 15 und Tabelle 16 entnommen werden.

Tabelle 14. *Eingliederungshilfe (ambulant): Fallzahlen und Kosten der letzten zehn Jahre*

Jahr	Fälle	Nettoaufwand
2011	208	341.795 €
2012	206	378.423 €
2013	273	498.753 €
2014	274	822.289 €
2015	282	1.160.551 €
2016	344	1.447.599 €
2017	341	1.653.660 €
2018	372	1.937.278 €
2019	462	2.251.371 €
2020	233	2.184.987 €

Tabelle 15. *Eingliederungshilfe (teilstationär): Fallzahlen und Kosten der letzten zehn Jahre*

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2011	5	101.221 €	5.610 €	106.831 €
2012	10	130.266 €	3.669 €	133.935 €
2013	27	264.119 €	0,00 €	264.119 €
2014	41	448.724 €	10.168 €	458.892 €
2015	51	517.118 €	8.388 €	525.506 €
2016	37	757.826 €	33.664 €	791.490 €
2017	38	1.007.725 €	16.702 €	1.024.427 €
2018	47	1.156.825 €	30.082 €	1.186.907 €
2019	47	1.069.138 €	28.963 €	1.098.041 €
2020	89	1.105.916 €	35.638 €	1.141.554 €

Tabelle 16. *Eingliederungshilfe (stationär): Fallzahlen und Kosten der letzten zehn Jahre*

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2011	9	371.681 €	174.099 €	545.780 €
2012	15	522.219 €	52.147 €	574.366 €
2013	20	759.913 €	95.861 €	855.774 €
2014	27	1.268.278 €	175.842 €	1.444.120 €
2015	33	1.986.112 €	242.675 €	2.228.787 €
2016	36	2.239.502 €	235.318€	2.474.820 €
2017	35	2.516.947 €	253.629 €	2.770.576 €
2018	39	2.491.882 €	237.347 €	2.729.229 €
2019	64	2.568.045 €	218.879 €	2.786.924 €
2020	49	2.185.445 €	337.893 €	2.523.338 €

9 Formlose erzieherische Beratung

Die Rechtsgrundlagen für die formlose erzieherische Beratung sind § 1 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung), § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) und § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

Dieser Aufgabenbereich des Sozialen Dienstes beinhaltet das ganze Beratungsspektrum bei Erziehungsproblemen, familiären Krisen und Notsituationen. Die Beratung können Erziehungsberechtigte sowie Kinder und Jugendliche selbst in Anspruch nehmen. Es fallen darunter aber auch Interventionen bei Strafanzeigen gegen strafunmündige Kinder und bei Hinweisen auf Verdacht wegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Fallzahlen siehe Tabelle 17).

Die Tätigkeit ist schwerpunktmäßig präventiv. Über rechtzeitige intensive Beratung und Stärkung der innerfamiliären Ressourcen können oft kostenintensive, in das Familiensystem und die Elternverantwortung eingreifende Maßnahmen, vermieden werden. In diesem Rahmen werden gemeinsam mit den Familien der Hilfebedarf geklärt und passgenaue Hilfsangebote erarbeitet.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII hat massive Auswirkungen auf die Tätigkeit der Bezirkssozialarbeit. Kontrolle und Eingreifen in Familiensysteme rücken stärker in den Vordergrund, der ansonsten im SGB VIII verankerte familienunterstützende Ansatz steht hier im Hintergrund. Seit 2007 werden diese Fälle eigens erfasst und zusätzlich in einem eigenen Kapitel dargestellt.

Tabelle 17. Fallzahlen der letzten zehn Jahre zur formlosen erzieherischen Beratung

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Fälle »FEB«	681	683	739	779	961	1103	1055	759	898	1013
Interventionen nach § 8a	112	100	116	84	73	89	141	148	105	112
Gesamt	793	783	855	863	1034	1192	1196	907	1003	1125

Die präventive Vorgehensweise des Amtes für Jugend und Familie versteht sich als Unterstützung für die Familien, Probleme zu erkennen und innerhalb der Familie zu lösen. In diesem Beratungsprozess erarbeiten die Mitarbeiter*innen der Bezirkssozialarbeit den individuellen Hilfebedarf und die Bereitschaft der Klienten, sich auf Hilfe einzulassen. Gemeinsam wird ein Hilfsangebot erarbeitet, in welchem die Möglichkeiten und Grenzen einer Unterstützung verdeutlicht werden.

Die Beratung ist aufwändig und erfordert hohe Zeitressourcen der Mitarbeiter*innen. Der zeitliche Anteil der Beratungstätigkeit hat in den letzten Jahren überdurchschnittlich zugenommen. Nur durch gute personelle Ausstattung der Bezirkssozialarbeit kann vermieden werden, dass schnell erzieherische Hilfen eingesetzt werden müssen. Die formlose erzieherische Beratung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bindet ein Drittel der Arbeitszeit der Mitarbeiter*innen der Bezirkssozialarbeit, auch durch die erforderliche umfangreiche Dokumentation.

10 Hilfe für junge Volljährige

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wird von den jungen Volljährigen selbst bei der Bezirkssozialarbeit im Amt für Jugend und Familie beantragt und begründet. Diese Hilfe kann dann in Anspruch genommen werden, wenn trotz Volljährigkeit noch keine altersgemäße Selbstständigkeit erlangt wurde und der Bedarf nach Unterstützung von dem jungen Erwachsenen selbst klagesehen wird. Der Erfolg einer Hilfe für junge Volljährige hängt stark von der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen und der Fähigkeit, sich auf die Hilfe einzulassen, ab. Darum wird bei dieser Hilfe vorausgesetzt, dass die jungen Erwachsenen ein Motivationsschreiben vorlegen, in dem sie ihren Unterstützungsbedarf und ihre Ziele für die Maßnahme formulieren. Gemäß den Begriffsbestimmungen im achten Sozialgesetzbuch ist die Verlängerung einer Hilfe für junge Volljährige maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs möglich (§ 7 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII). Die Hilfe wird in Absprache mit allen Beteiligten langsam stufenweise reduziert, um die jungen Erwachsenen so auf eine selbstständige und eine eigenverantwortliche Lebensführung vorzubereiten.

Hilfe für junge Volljährige kann in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form geleistet werden. Am häufigsten wird sie als Fortführung einer Fremdunterbringung gewährt, wenn die Hilfe bereits vor der Volljährigkeit begonnen hat und die Weiterführung erforderlich wird, beispielsweise bei einer begonnenen Ausbildung. In solchen Fällen wird bereits im Vorfeld des Übergangs der Hilfe zur Erziehung in eine Hilfe für junge Volljährige, Eigenverantwortung und Selbstständigkeit aufgebaut. Beispielsweise sollen die Jugendlichen ihr Geld selbst verwalten oder es wird, je nach Reifegrad, der Wechsel in eine offenere betreute Wohnform angestrebt.

Junge Volljährige, die eine Ausbildung absolvieren, beteiligen sich mit einem Teil ihres Einkommens an den anfallenden Kosten der Hilfemaßnahme. Um das Bewusstsein für die in der Realität anfallenden Kosten für Wohnen und Lebensunterhalt zu schärfen, ist es erforderlich, dass die jungen Menschen möglichst zeitnah und mit Hilfe der Betreuer lernen, ihr zur Verfügung stehendes Geld selbst zu verwalten und einzuteilen.

Im Landkreis Freising bieten sich verschiedene Möglichkeiten der Betreuung an.

Jugendliche können bereits ab dem 16. Lebensjahr in einer »teilbetreuten Wohngemeinschaft« leben. Die Betreuung dort erfolgt nur stundenweise, die Mahlzeiten werden selbst eingekauft, gekocht und die jungen Volljährigen kümmern sich eigenständig um die Versorgung ihres Wohnraums.

Beim »innenbetreuten Wohnen« werden die jungen Volljährigen in eigenen Apartments z.B. auf dem Gelände des ehemaligen Kinderheims St. Klara, im Jugendwerk Birkeneck und im Caritas Alveni-Haus in Au in der Hallertau engmaschig betreut.

Im »außenbetreuten Wohnen« leben die jungen Volljährigen in einer eigenen Wohnung mit individuell vereinbarter Betreuung, um schrittweise in die Eigenständigkeit geführt zu werden. Die Betreuung wird von verschiedenen Trägern der Jugendhilfe geleistet.

11 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Seit Mai 2018 werden die laufenden Fälle des Fachdienstes von nur einer Fachkraft in Vollzeit bearbeitet. Obwohl die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle von 40 (November 2019) auf 37 (Dezember 2020) sank, bleibt der Arbeitsaufwand beträchtlich, da einige der Fälle sehr arbeitsintensiv sind und viel Zeit beanspruchen. Zum Ende des Jahres 2020 konnten 13 Fälle geschlossen werden, sodass aktuell 24 Fälle laufen.

Von den aktuell 24 laufenden Fällen sind alle männlich. Zwar ist die Zahl der neuankommenden Jugendlichen nicht vergleichbar mit der Anzahl derer, die noch vor wenigen Jahren nach Deutschland kamen, dennoch werden dem Amt für Jugend und Familie Freising regelmäßig neue Jugendliche zugewiesen (Tabelle 18, Tabelle 19).

Der aktuellen Liste über bundes- und landesweite Bestandszahlen ist zu entnehmen, dass Bayern (Stand: 06.04.2021) im bundesweiten Vergleich unter dem zu erfüllenden Soll der Aufnahmen an unbegleiteten minderjährigen Ausländern liegt. Dies spiegelt sich auch auf kommunaler Ebene wieder: Das Amt für Jugend und Familie Freising liegt derzeit im bayernweiten Vergleich sieben Jugendliche unter dem Aufnahmesoll. Nach wie vor liegt das Augenmerk des Fachdienstes insbesondere darauf, den jungen Menschen einen bestmöglichen Übergang von der Jugendhilfe in die Selbständigkeit zu ermöglichen und sie auf das eigenständige Leben vorzubereiten.

Fallzahlen

Tabelle 18. Vollzeitpflege unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Jahr	Ø Fallzahl	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2015	33	86.493 €	51.144 €	137.637 €
2016	20	-23.371 €	402.521 €	379.150 €
2017	15	-129.666 €	337.690 €	208.024 €
2018	4	-72.720 €	126.844 €	54.124 €
2019	2	-51.642 €	83.953 €	32.311 €
2020	1	55.032 €	78.578 €	23.545 €

Tabelle 19. Heimunterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in regulären Jugendhilfeeinrichtungen

Jahr	Ø Fallzahl	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2015	36	704.189 €	1.282.652 €	1.986.841 €
2016	90	-396.946 €	7.074.949 €	6.678.003 €
2017	86	772.888 €	4.791.927 €	5.564.815 €
2018	54	281.591 €	2.832.662 €	3.114.253 €
2019	30	290.752 €	1.702.776 €	1.993.528 €
2020	26	355.124 €	1.018.835 €	1.373.959 €

12 Adoptionsdienst

Adoptionen sind möglich und zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen und die volle Integration in die Adoptivfamilie zu erwarten ist. Für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, stellt die Adoption eine Möglichkeit dar, unter den förderlichen Entwicklungsbedingungen einer Familie aufzuwachsen. Andererseits sehen viele ungewollt kinderlose Paare in der Adoption eines Kindes die Chance, eine Familie zu gründen. Allerdings steht der Zahl der Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, einer viel größeren Bewerberzahl gegenüber. Von den jährlich ca. 1000 Adoptionen in Bayern erfolgen 60% durch Verwandte oder Stiefeltern, während Fremdadoptionen vergleichsweise selten sind.

Die Adoptionsvermittlung obliegt ausschließlich den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und sonstigen zur Adoptionsvermittlung anerkannten Organisationen. Ihr gesetzlicher Handlungsauftrag besteht darin, zum Wohl des betroffenen Kindes geeignete Eltern zu suchen. Hinsichtlich der Vermittlung von Kindern aus dem Ausland gelten besondere Verfahrensvorschriften.

Werdende Eltern, die eine Adoption in Erwägung ziehen, begeben sich meist vor der Geburt des Kindes in einen intensiven Beratungsprozess, bei dem die vielfältigen Ambivalenzen und persönlichen Lebenssituationen berücksichtigt werden. Sprechen sich die leiblichen Eltern für eine Adoption aus, wird der Säugling meist bereits kurz nach der Geburt in Adoptiopflege vermittelt. Frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes können die abgebenden Eltern vor einem Notar die Freigabe des Kindes erklären. Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle ist es, die leiblichen Eltern in ihrem Entscheidungsprozess zu beraten, das Wohl des Kindes im Blick zu haben und die Adoptivbewerber bei gelingender oder gescheiterter Vermittlung zu begleiten.

Die Annahme als Kind erfolgt auf Antrag der Annehmenden durch Beschluss des Familiengerichtes. Vor Ausspruch einer Adoption eines Minderjährigen gibt die Adoptionsvermittlungsstelle eine gutachterliche Stellungnahme dazu ab, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Dies gilt auch für Verwandten- oder Stiefelternadoptionen.

Bewertung der Entwicklung 2020

Im Jahre 2020 war ebenso wie im Vorjahr der Trend zur Suche von ehemals Adoptierten nach Familienangehörigen zu verzeichnen. Die Nachforschung und Kontaktherstellung scheint speziell bei Menschen mittleren Alters besondere Bedeutung zu gewinnen.

Die Vermittlungschance eines neugeborenen Kindes aus dem Landkreis Freising ist seit Jahren und auch aktuell sehr gering. Das Netzwerk der Frühen Hilfen könnte ein Grund sein, warum sich leibliche Eltern nach einem meist längeren Ambivalenz-Prozess dennoch für das Leben mit dem Kind entscheiden und hierfür vielfältige Hilfen in Anspruch nehmen. Aufgrund dessen verzeichneten Anträge auf Auslandsadoptionen im Jahre 2020 wieder einen leicht ansteigenden Trend, der sich auf osteuropäische Länder wie Tschechien und Bulgarien, sowie auf Afrika und südasiatische Länder bezog. Aktuell wurde in diesem Jahr ein tschechisches Kind zu einem Ehepaar aus dem Landkreis Freising vermittelt.

Insbesondere bei Auslandsadoptionen erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit anerkannten Auslandsadoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft oder über den Zentralen Adoptionsdienst des Bayerischen Landesjugendamtes München, da diese Stellen über die für die jeweiligen Länder rechtlichen und landestypischen Kenntnisse verfügen.

Auch sind im Jahre 2020 weiterhin vermehrt Anträge auf Stiefkindadoptionen zu verzeichnen, besonders von gleichgeschlechtlichen Ehepaaren. Dies bedeutet hierbei aktueller Weise meist, dass eine Ehepartnerin das über künstliche Befruchtung entstandene und ausgetragene Kind ihrer Ehefrau adoptieren möchte. Diese Neuerung dürfte vor allem auf die im Jahre 2017 erfolgte Gesetzesänderung zurückzuführen sein.

Eine Besonderheit stellte in diesem Jahr die Adoption eines Kindes über Leihmutterschaft aus dem Ausland dar.

Besonders in diesem Zusammenhang erforderte es aufgrund neuer, teils komplexer und schwieriger Fallkonstellationen eine Erweiterung des fachlichen Wissens der Fachkräfte zur Überprüfung der Bewerber, sowie zur Klärung individueller Fragestellungen sowohl auf fachlicher wie auch auf rechtlicher Ebene. Sehr schwierige Fallkonstellationen benötigten teilweise einen sehr hohen Zeitaufwand in der Bearbeitung.

Die Landkreise Erding und Freising führen eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle. Der Austausch zwischen den Fachkräften beider Landkreise wird zur Besprechung aktueller Geschehnisse und gesetzlicher Neuerungen im Adoptionswesen genutzt, ebenso zur Klärung und Feststellung rechtlicher Bedingungen im Einzelfall und zur Festlegung des weiteren fachlichen Vorgehens.

Statistik 2020

Die Entwicklung verschiedener Adoptionsstatistiken der letzten zehn Jahre können Tabelle 20, Tabelle 21 und Tabelle 22 entnommen werden.

Tabelle 20. *Fremdadoptionen in den letzten zehn Jahren*

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Adoptionsabschlüsse	2	4	1	3	0	1	0	0	1	0
Eignungsfeststellungen	4	3	4	1	2	5	6	10	3	1

Tabelle 21. *Adoptionen von Stiefkindern in den letzten zehn Jahren*

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Adoptionsabschlüsse	6	5	2	4	3	0	1	9	7	10
Eignungsfeststellungen	6	2	1	4	3	0	1	9	5	11

Tabelle 22. *Sonstige Adoptionsstatistiken der letzten zehn Jahre*

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Nachforschungen zum Adoptionsgeheimnis	4	8	5	8	1	2	2	4	5	4

13 Jugendsozialarbeit an Schulen

Die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS, Abbildung 4) ist bereits seit 1996 fester Bestandteil des Jugendhilfeangebots im Landkreis Freising. JaS ist präventive Jugendhilfe zur Förderung von jungen Menschen im schulpflichtigen Alter. Als aufsuchende Form der Jugendhilfe begibt sie sich unmittelbar in das Lebensfeld der jungen Menschen, die Schule. Dort verbringen Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihrer Zeit und dort werden auch wesentliche Entscheidungen über ihre Zukunftschancen getroffen. Hilfebedarf wird daher an der Schule oft frühzeitig sichtbar. Sie ist ein für alle Kinder und Jugendlichen verbindlicher Ort der Sozialisation, an dem sich gesellschaftliche und familiäre Entwicklungen wie in einer Art Sammelbecken widerspiegeln. Das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit an Schulen ist somit unmittelbar mit aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen konfrontiert. JaS muss sich daher ausgesprochen zeitnah den besonderen Herausforderungen stellen und das eigene Leistungsspektrum stets anpassen.



Abbildung 4. Jugendsozialarbeit an Schulen existiert im Landkreis Freising bereits seit 1996

Leistungsspektrum

Die Jugendhilfe stellt ein breites Spektrum präventiver und reaktiver Angebote und Hilfen zur Verfügung. Jugendsozialarbeit an Schulen ist durch gut entwickelte Kooperationsstrukturen hervorragend in das System der Jugendhilfe eingebunden und erschließt die Ressourcen der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und deren Eltern (Abbildung 5). Das Leistungsspektrum umfasst unter anderem:

- Beratungs- und Unterstützungsangebote der Bezirkssozialarbeit (Amt für Jugend und Familie), der Eltern- und Familienbildung sowie von Erziehungsberatungsstellen
- Angebote der Kindertagesbetreuung (OGTS, Mittagsbetreuung)
- Angebote und Unterstützung im Übergang von Schule zu Beruf
- Arbeitsfelder der präventiven Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Suchtprävention, Kinder- und Jugendschutz, Jugendmedienschutz)

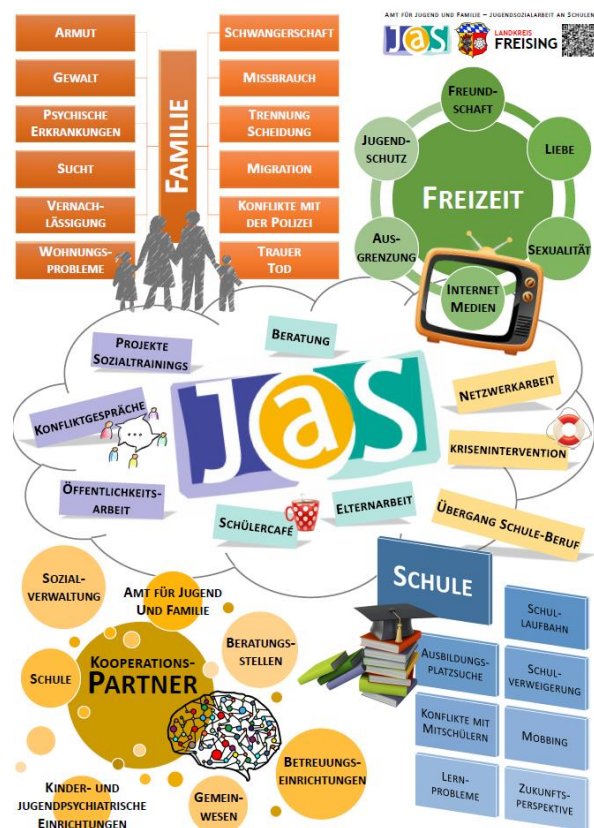


Abbildung 5. Info-Poster »JaS-Tätigkeit«

Entwicklung der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Freising

Im Jahr 2020 waren in Summe 23 Sozialpädagog*innen an 17 verschiedenen Schulen (Grundschulen, Mittelschulen, Grund- und Mittelschulen, Staatliches Berufliches Schulzentrum, Sonderpädagogisches Förderzentrum) im Landkreis Freising tätig. Dabei werden aktuell die Standorte Allershausen, Eching, Freising, Hallbergmoos, Moosburg, Nandlstadt, Neufahrn und Zolling abgedeckt.

Aufgabenschwerpunkte 2020

Jugendsozialarbeit in Zeiten des Distanz- und Wechselunterrichts

Begann das Jahr 2020 noch wie gewohnt, stellte spätestens der erste Lockdown im März und die damit verbundenen Schulschließungen die Jugendsozialarbeit vor gänzlich neue Herausforderungen. Nach und nach konnten jedoch Möglichkeiten erarbeitet werden, wie es unter den neuartigen Regelungen gelingen kann, zumindest teilweise den Einzelkontakt zu den Schülerinnen und Schülern wiederaufzunehmen und zu halten. So wurden beispielsweise Kinder und Jugendliche, zu denen der Kontakt schon gefestigt war, zu Hause angerufen oder sie erhielten Briefe mit den Kontaktdaten der JaS und dem Hinweis, sich auch während des Distanzunterrichts weiterhin jederzeit melden zu können. Später konnten dann auch Einzel- und Gruppenangebote, wie z.B. ein Online-Schülercafé, Vorlesestunden oder offene Gesprächstreffs über Webmeeting-Plattformen angeboten werden, zu denen sich die Schülerinnen und Schüler freiwillig einwählen konnten. Häufig ging es darum, über Ängste und Gedanken rund um die Pandemie zu reden, die Schülerinnen und Schüler bei der Strukturierung des Tagesablaufs zu unterstützen und Impulse zu geben, ihre Freizeit dennoch abwechslungsreich zu gestalten. Eltern- oder Kooperationsgespräche mit den verschiedenen Fachdiensten (z. B. Jugendamt, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Psychotherapeuten, Schulpsychologen) wurden kurzfristig online, telefonisch oder wenn möglich, in größeren Räumen abgehalten. Gruppen- und Konfliktgespräche wurden auch mal mit einem Spaziergang im Freien verknüpft. Bekannten Familien, oft auch mit Multiproblemlagen, wurde kurzerhand Unterrichtsmaterial nach Hause gebracht, um sich einen Eindruck wenigstens für einen kurzen Moment verschaffen zu können und im Kontakt zu bleiben.

Projekt- und Präventionsarbeit

Neben der Einzelfallarbeit, dem Konflikt- und Krisenmanagement sind Projekte zu verschiedenen Themen aus der Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen (z.B. bedarfsorientierte Sozialtrainings) sowie Präventionsangebote (z.B. Sucht- und Gewaltprävention, Sexualpädagogik) ein wichtiger Bestandteil von JaS. Obwohl das Jahr 2020 durch die teilweise kurzfristig umgesetzten Distanz- und Wechselunterrichtsmodelle wenig Planungssicherheit bot, konnten dennoch manche Projekte in Präsenz unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften durchgeführt werden.

Im Folgenden werden zwei Projekte zur Veranschaulichung beschrieben. Dabei handelt es sich um ein Projekt zum Thema Kinderrechte, welches an der Georg-Hummel-Mittelschule in Moosburg umgesetzt wurde, und um das Medienpräventionsprojekt »sei gscheit«, das am Sonderpädagogischen Förderzentrum Freising stattgefunden hat.

- *»Tag der Kinderrechte«*

Zum Tag der Kinderrechte veranstaltete die Jugendsozialarbeit in Moosburg gemeinsam mit der dualen Studentin im Praxissemester einen speziell zu diesem Thema ausgerichteten Klassensprechertag (Abbildung 6). Die 30 Klassensprecher*innen der Georg-Hummel-Mittelschule Moosburg setzten sich mit den einzelnen Rechten und deren Entstehung auseinander und diskutierten beispielsweise die Frage »Was ist ein Recht und was ist nur ein Bedürfnis?«. Nachdem ein animierter Film, der prägnant insbesondere das Recht an Beteiligung in den Mittelpunkt rückte, angesehen wurde, durften die Klassensprecher*innen weitere wichtige Rechte in eigenen Kurzvideos darstellen. So entstanden 10 sehr kreative und abwechslungsreiche Beiträge von Schüler*innen für die restliche Schulfamilie. Die Filme wurden im Anschluss auch in den Klassen gezeigt, sodass alle Schüler*innen über ihre Rechte informiert wurden. Versüßt wurde der Tag mit fair gehandelter Kinderrechteschokolade.



Abbildung 6. Poster der JaS Moosburg zum Tag der Kinderrechte

- *»Sei gscheit – Medienkompetenzprojekt für Kinder und Jugendliche«*

Obwohl das Projekt »sei gscheit« normalerweise in Kooperation mit dem Jugendkontaktbeamten der Polizeiinspektion Freising oder dem Prop e.V. Freising stattfindet, musste es dieses Jahr pandemiebedingt ohne die Kooperationspartner auskommen. Unter Leitung der JaS setzten sich die 8. Klassen des Sonderpädagogischen Förderzentrums Freising über zwei Schultage hinweg intensiv mit den Themen Medienkunde, Medienkompetenz und dem eigenen Nutzungsverhalten auseinander. Schwerpunkte des Präventionsprojektes waren nicht nur für die Gefahren im Umgang mit den digitalen Medien (z.B. WhatsApp, TikTok, Instagram) zu verdeutlichen, sondern auch die Möglichkeiten des digitalen Zeitalters zu diskutieren und erfahrbar zu machen. Dabei konnten auch Erfahrungen aus dem Distanzunterricht, der ja zum Großteil online stattfand, miteinbezogen werden. Ziel sollte es sein, die Schüler*innen zu befähigen, sich in der digitalen sozialen Welt sicher bewegen und zurechtfinden zu können.

Ausblick für das Jahr 2021

Für das Jahr 2021 ist der weitere Ausbau von JaS im Landkreis geplant. Mit Wiederaufnahme des Förderprogramms des Freistaates Bayern sollen im Laufe des Jahres 2021 eine Vollzeitstelle an der Anton-Vitzthum-Grundschule in Moosburg, eine Teilzeitstelle an der Staatlichen Wirtschaftsschule Freising und Teilzeitstellen an der Karl-Meichelbeck-Realschule, sowie der Realschule Gute Änger in Freising, der Kastulus-Realschule in Moosburg und der Imma-Mack-Realschule in Eching geschaffen werden. Des Weiteren sollen im nördlichen Landkreis die Grundschulen Mauern, Hörgertshausen und Gammelsdorf mit insgesamt einer Vollzeitstelle abgedeckt werden.

14 Jugendarbeit und Jugendschutz

14.1 Kommunale Jugendarbeit

Im Bereich der Jugendarbeit besteht das seltene Rechtskonstrukt der Doppelzuständigkeit von Landkreis und Kommunen. Grundsätzlich und unmittelbar ist der Bereich Jugendarbeit bei den Städten und Gemeinden angesiedelt, beim Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt die Gesamtverantwortung. Die Kommunale Jugendarbeit nimmt diesen Auftrag wahr, indem sie die Städte und Gemeinden berät und unterstützt. Die Kommunale Jugendarbeit ist Teil der Jugendhilfe, bildet jedoch durch ihre Inhalte, Methoden und den Zugang zu ihren Zielgruppen ein eigenständiges Aufgabengebiet. Jugendarbeit ist im Kern Erziehungs- und Bildungsaufgabe.

Ziel der Kommunalen Jugendarbeit ist die Schaffung positiver Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit. Dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen beachtet. Durch den Ausbruch der Corona Pandemie wurden die Akteure der Jugendarbeit dieses Jahr vor besondere Herausforderungen gestellt.

Tätigkeitsschwerpunkte 2020

- Beratung verschiedener Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit
- Treffen mit den Jugendbeauftragten
- Ferienbetreuung in Kooperation mit dem KJR
- Ausschreibung, Organisation und Verleihung des mit insgesamt 1500 € dotierten JugendKulturPreises
- Weitere Umsetzung des § 72a SGB VIII: Abschluss von Vereinbarungen mit allen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden im Landkreis zum Kinder- und Jugendschutz
- Beteiligung interkulturelle Woche
- Internationaler Mädchentag 2020
- Last-minute Ausbildungsbörse als digitales Angebot

Darüber hinaus kooperieren wir mit der Stadt München und den Gemeinden Neufahrn und Eching im Bereich des Münchner Ferienpasses und wir führen Verfahren zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch.

Aufgrund der Corona Pandemie konnten viele reguläre Angebote der Kommunalen Jugendarbeit dieses Jahr nicht stattfinden. Dazu gehörten die Jugendkrestagssitzungen, der internationale Jugendaustausch, die Ferienfreizeiten und der Freisinger Berufetag. Wo zu Beginn der Pandemie der Austausch noch erschwert war, haben sich spätestens Mitte des Jahres neue digitale Wege aufgetan, sich auszutauschen, wenn Treffen nicht möglich waren.

Beratung der Gemeinden

Zentrale Aufgabe der Kommunalen Jugendarbeit ist die Beratung der Städte und Gemeinden im Bereich Jugendarbeit. Grundlage hierfür ist der Art. 30, Abs. 1, Satz 2 AGSG, der unbeschadet der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden im Bereich Jugendarbeit dem Landkreis die Gesamtverantwortung überträgt.

Die Kommunale Jugendarbeit setzt dies durch regelmäßige Treffen mit den Jugendbeauftragten um, in denen sowohl über fachliche Themen informiert wird als auch der wechselseitige Erfahrungsaustausch im Vordergrund steht. Bei den Jugendbeauftragten handelt es sich in der Regel um Stadt- und Gemeinderät*innen. 2020 fand das Treffen mit den Jugendbeauftragten im Oktober im großen Sitzungssaal statt und diente dem Kennenlernen, nachdem die Jugendbeauftragten 2019 neu gewählt worden waren. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch Gespräche mit Bürgermeister*innen und die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen. Ein erstes Kennenlernen mit einigen Bürgermeister*innen fand 2020 ebenfalls statt. Die Beratung der Mitarbeiter*innen der Jugendzentren und Jugendtreffs der Städte und Gemeinden betrifft die fachliche Ebene. Dieser Austausch wurde sehr intensiv digital durchgeführt. Dabei wurden nicht nur die aktuellen Regelungen im Zuge der Corona Pandemie erläutert, sondern auch die Bedarfe der Jugendlichen herausgestellt, um ein regelkonformes, bestmögliches Angebot für diese auf die Beine zu stellen. Der kollegiale Austausch war auch für Kolleg*innen in dieser Zeit sehr wichtig.

Kooperation mit dem Kreisjugendring

Ein sehr bedeutender Kooperationspartner für die Kommunale Jugendarbeit ist der Kreisjugendring (KJR), der Zusammenschluss der Jugendverbände auf Kreisebene.

Es bestehen regelmäßige Kontakte und Kooperationen, wie zum Beispiel die Teilnahme des KJR an den Treffen der Jugendbeauftragten. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips fördert die Kommunale Jugendarbeit den KJR (Stichwort: Aufgabenübertragung).

In Teilbereichen der Jugendleiter-Card-Ausbildung (JuLeiCa) ist die Kommunale Jugendarbeit mit Informationsveranstaltungen eingebunden.

Nachdem die eigenen und die Ferienangebote der kleineren Gemeinden komplett ausfielen, die größeren Gemeinden und die Städte zumindest ein reduziertes Angebot ausarbeiteten, organisierte der Kreisjugendring Freising zusammen mit der Kommunalen Jugendarbeit ein wöchentliches Betreuungsprogramm, das auf dem Jugendzeltplatz in Mittermarchenbach durchgeführt wurde.

Internationale Jugendarbeit

Das internationale Jugendworkcamp, welches der IJGD in Kooperation mit der Kommunalen Jugendarbeit, dem Landschaftspflegeverband und der Stadtjugendpflege Freising durchführt, musste leider coronabedingt abgesagt werden.

Jugendkreistag

Beteiligung und Mitwirkung an der politischen Willensbildung von Kindern und Jugendlichen, Einblicke in politische Entscheidungsprozesse und die öffentliche Verwaltung sind Zielsetzung des Freisinger Jugendkreistags. Gut 70 Schüler*innen aus allen Schulen im Landkreis Freising ab der siebten Jahrgangsstufe werden vom Landrat zu den beiden Sitzungen des Jugendkreistags im Schuljahr eingeladen. Tagungsort ist in der Regel der Große Sitzungssaal im Landratsamt, in dem auch der reguläre Kreistag seine Sitzungen abhält, die Sitzungsleitung liegt beim Landrat. Seitens der Jugendkreisträt*innen eingebrachte Anträge und Themen werden, bei eigener Zuständigkeit, diskutiert und entschieden, bei anderweitiger Zuständigkeit an die betreffenden Stellen weitergeleitet. Leider mussten auch die beiden Jugendkreistagssitzungen im Jahr 2020 coronabedingt entfallen, das Budget wurde in das Jahr 2021 verschoben.

JugendKulturPreis

Seit 2013 schreibt der Freisinger Jugendkreistag jährlich den JugendKulturPreis aus, für den sich Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bewerben oder vorschlagen werden können. Eine achtköpfige Jury aus je vier Mitgliedern des Jugendkreistags und vier im kulturellen Bereich Engagierte entscheidet nach Bewerbungsschluss Ende Januar über die Preisvergabe. Clemens Ripp erhielt im Bereich Musik den dritten Platz. Nick Raster gewann den zweiten Platz im Bereich Kunst. Den ersten Platz holte 2020 die Bläsergruppe Feger Spezies, ebenfalls in der Kategorie Musik. Die Preisverleihung erfolgte durch Landrat Helmut Petz dieses Jahr in kleinem Rahmen im großen Sitzungssaal des Landratsamtes, da das Uferlos-Festival coronabedingt ausfiel (Abbildung 7). Der JugendKulturPreis ist mit 1500 € dotiert, die sich zu je einem Drittel aus Sponsorenmitteln der Sparkassen Freising und Moosburg, dieses Jahr der Kommunalen Jugendarbeit sowie dem Jugendkreistag selbst zusammensetzen.



Abbildung 7. JugendKulturPreis 2020: Preisverleihung durch Landrat Helmut Petz (rechts)

Ferienfreizeiten

Aus den Ferienfreizeiten wurde dieses Jahr eine Woche Ferienbetreuung. Aus Sondermitteln des Freistaats wurde kurzerhand in Kooperation mit dem Kreisjugendring Freising eine zweiwöchige Ferienbetreuung organisiert. Die erste Woche, eine Zirkuswoche, fand großen Anklang, die zweite Woche wurde aufgrund der geringen Anmeldungen abgesagt.

Die Zirkuswoche (Abbildung 8) wurde in Kooperation mit dem Circus Feraro organisiert. Eine Woche lang trainierten die Kids immer vormittags mit den Artist*innen Kunststücke, um diese am Ende in einer kleinen Aufführung den Eltern und Angehörigen präsentieren zu können. Nachmittags wurde ein buntes Programm mit Basteln, Spielen und Sport angeboten, welches den Teilnehmenden große Freude bereitete.



Abbildung 8. Flyer »Zirkuswoche«



Abbildung 9. Interkulturelle Woche

Interkulturelle Woche

Die Kommunale Jugendarbeit hat sich an der interkulturellen Woche beteiligt. In Kooperation mit der Integrationsbeauftragten und der Gesundheitsregion des Landkreises wurden bunte Stoffmasken und Informationsmaterial verteilt (Abbildung 9).

Münchner Familien- und Ferienpass

Die Kommunale Jugendarbeit organisiert mit den Verkaufsstellen in der Beratungsstelle Neufahrn, dem Bürgerbüro der Gemeinde Eching und der Info am Landratsamt den Verkauf der Münchner Ferien- und Familienpässe für Kinder und Familien aus dem Landkreis.

Veranstaltungen, Angebote und Seminare

Eine Übersicht der Angebote der kommunalen Jugendarbeit im Jahr 2020 zeigt Tabelle 23.

Tabelle 23. Angebotsübersicht der kommunalen Jugendarbeit

Angebot	Thema	TN	Zielgruppe	Ort
Kooperation mit bzw. Beratung von Gemeinden	Förderung auf Stadt-/ Gemeindeebene	20	Jugendbeauftragte der Städte und Gemeinden	Gr. Sitzungssaal
Kooperation mit KJR	Aufsichtspflicht	–	Ferienbetreuer*innen der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek Landratsamt Freising
Kooperation mit KJR	Erste-Hilfe-Training	–	Ferienbetreuer*innen der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek Landratsamt Freising
Ferienbetreuung	Fünftägige Ferienbetreuung	17	Kinder	Jugendzeltplatz Mittermarchenbach
Last-minute Ausbildungsvermittlung	Ausbildungsplatzvermittlung	ca. 30	Schulabsolvent*innen	Digitales Angebot
Internationaler Mädchentag	Mädchen sichtbar machen, Aufmerksamkeit schaffen	–	Alle Bürger*innen	Wasserturm, Stadt Freising
Maskenverteilen auf interkultureller Woche	Interkulturelle Woche	–	Alle Bürger*innen	Landratsamt
JugendKulturPreis 2020	Preisverleihung	25	Preisträger, Angehörige	Gr. Sitzungssaal



Abbildung 10. Flyer »Mediensprechstunde«

Mediensprechstunde

2020 wurde die Mediensprechstunde (Abbildung 10) für Lehr- und Fachkräfte initiiert. Anfragen können vorwiegend telefonisch, bei Bedarf aber auch online unter »mediensprechstunde@gmx.de« geklärt werden.

Last-minute Ausbildungsvermittlung 2020

Der bewährte Freisinger Berufetag ist 2020 aufgrund des Pandemiegeschehens ausgefallen. Stattdessen wurde von den Arbeitskreisen »Mädchen« und »Jungen und Beruf« eine Last-minute Ausbildungsbörse in der Luitpoldhalle geplant. Dort sollte allen Schüler*innen, die noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, nochmal die Möglichkeit gegeben werden, mit Firmen in Kontakt zu kommen, die noch Auszubildende für 2020 aufnehmen würden. Da jedoch die Coronazahlen ab Oktober wieder anstiegen, wurde aus der Ausbildungsbörse eine Ausbildungsvermittlung (Abbildung 10). So konnten sich alle interessierten Schüler*innen an die Kommunale Jugendarbeit

wenden und erhielten eine Zusammenstellung der Firmen mit Ansprechpartner*innen, um sich dort selbstständig zu melden.

Folgende Firmen haben noch Ausbildungsplätze angeboten:

- Schalttechnik Nord GmbH
- Engie Deutschland
- Florian Schwaiger Bau GmbH
- Kochtrans Patrick G. Koch GmbH
- Faber-Boden
- Hallertauer Landschaft GmbH & Co. KG
Landschafts- und Sportplatzbau
- Hagl GmbH
- Bauunternehmen F.X.Heigl GmbH & Co. KG

Internationaler Mädchentag

Zum internationalen Mädchentag (Abbildung 11) am 11. Oktober startete der AK Mädchen eine öffentlichkeitswirksame Aktion. Dafür wurden eigens einigen Straßen neue Namen gegeben, wobei nur weibliche Namensgeberinnen verwendet wurden. Bei über 100 Straßen die allein im Stadtgebiet Freising nach Männern benannt sind, wird es Zeit, die nicht weniger bedeutenden Frauen bekannter zu machen. Am Ende der Runde wurde ab Einbruch der Dunkelheit der Freisinger Wasserturm pink angestrahlt. Vielen Dank an die Stadt Freising und die Stadtwerke Freising für die Kooperation zu dieser Aktion.



Abbildung 11. Aktionen zum Weltmädchentag 2020

Im Jugendzentrum »Vis á Vis« gab es ein Mädchenfrühstück. Anschließend wurde »stone painting« angeboten und ebenfalls Straßen rund um das Jugendzentrum umbenannt.

Der Weltmädchentag ist ein von den Vereinten Nationen initiiertes Aktionstag. Jedes Jahr am 11. Oktober soll er Anlass geben, um auf die weltweit vorhandenen Benachteiligungen von Mädchen aufmerksam zu machen. Erreicht werden soll eine gezielte Förderung von Mädchen und jungen Frauen durch Bildung, die Bekämpfung von Zwangsehen,

keine Toleranz bei Gewalt, Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen und die konsequente Umsetzung von Anti-Diskriminierungsgesetzen. Der AK Mädchen* besteht aus Frauen, die in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis tätig sind: Kommunale Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen des Landratsamtes, Donum vitae, HilDa Diakonie, Katholische

Jugendstelle, Kreisjugendring, Evangelische Dekanatsjugend, Frauenhaus, Jugendzentrum Vis á Vis und Streetwork der Stadtjugendpflege, Agentur für Arbeit und IN VIA.

14.2 Gesetzlicher und präventiver Jugendschutz

Jugendschutz

Die Fachstelle für Jugendschutz ist Ansprechpartner*in für Belange des Jugendschutzes im Amt für Jugend und Familie. Sie ist Anlaufstelle für Jugendliche, Erwachsene, Gewerbetreibende oder Gemeinden, Verbände etc. Zu den Aufgaben gehört die präventive Arbeit, die Beratung, Information und Kontrolle des Jugendschutzes. Die Fachstelle wird immer öfter schon im Vorfeld zu Veranstaltungen zum Thema Jugendschutz involviert. Diese Entwicklung wird sehr begrüßt, da eine frühe Zusammenarbeit zum Schutz der Kinder und Jugendlichen Ärger ersparen und die Planung erleichtern kann.

Prävention auf Veranstaltungen

Dieses Jahr war das Präventionsteam »just do it safe« aufgrund der Pandemie nicht im Einsatz.

15 Kindertagesbetreuung

15.1 Kindertageseinrichtungen

Kinderbetreuung in Zeiten der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hatte in unseren Kindertageseinrichtungen sehr große Auswirkungen, die von fast wöchentlich neuen Regelungen seitens des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) geprägt waren. Im Februar 2020 erschien der Newsletter Nr. 322; im Dezember 2020 war man bereits beim Newsletter Nr. 379. Im Fachbereich Kindertageseinrichtungen herrschte auf Grund der wöchentlich neu umzusetzenden Regelungen ein sehr hoher Beratungsbedarf der Leitungen von Kindertageseinrichtungen aber auch der Trägervertreter.

Am 13.3.2020 erließ das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine Allgemeinverfügung, die ein Betretungsverbot für die Kindertageseinrichtungen aussprach. Nur Eltern in systemrelevanten Berufen konnten eine Notbetreuung beanspruchen. Die Definition von systemrelevanten Berufen wurde dabei fortwährend angepasst und ausgeweitet, sodass hier zahlreiche Beschwerden im Fachbereich Kindertageseinrichtungen seitens der Eltern eingingen. Ab Juli 2020 waren wieder alle Kindertageseinrichtungen im Regelbetrieb, nachdem das StMAS ab Mai 2020 nach und nach die Betreuungsmöglichkeit für die Kinder wiedereröffnete. Für den Betrieb in den Kindertageseinrichtungen erstellte das StMAS einen Rahmenhygieneplan, den man dem aktuellen Pandemiegeschehen und den wissenschaftlichen Erkenntnissen fortlaufend anpasste.

Im Rahmenhygieneplan sind u.a. folgende Punkte geregelt:

- Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen
- Personaleinsatz in der Kindertagesbetreuung
- Maskenpflicht
- Gruppenbildung
- Infektionsschutz
- Reinigung und Desinfektion
- Belüftung

Nachdem sich im Herbst 2020 das Infektionsgeschehen wieder erhöhte, kam es ab 16.12.2020 erneut zur Schließung der Kindertageseinrichtungen, wobei eine Notbetreuung für berufstätige Eltern zulässig blieb. Die ausgeübten Berufe der Eltern spielen seither dabei keine Rolle.

Ausbau der Kinderbetreuung in Form von Natur- und Waldkindergärten

Zunehmend lässt sich im Landkreis Freising die Tendenz beobachten, dass eine zusätzliche Waldkindergartengruppe an eine bestehende Kindertageseinrichtung angegliedert wird. Aber auch eigenständige Natur- und Waldkindergärten sind in den letzten Jahren entstanden. So gibt es in Fahrenzhausen den Waldkindergarten Ampertaler Biberbande, in Mauern die Waldgruppe am Katholischen Kinderhaus St. Johannes (Abbildung 12, Abbildung 13). In Moosburg



Abbildung 12. Katholisches Kinderhaus St. Johannes Mauern, Waldgruppe (Außenansicht)

wird ein Naturkindergarten mit 40 Plätzen entstehen (Abbildung 14) und auch in Langenbach plant man eine Waldkindergartengruppe. Die im Landkreis Freising bestehenden Waldgruppen werden unter folgenden Rahmenbedingungen angeboten: Maximal 20 Kinder je Gruppe müssen von drei pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften betreut werden. Die Räumlichkeiten (Bauwagen oder Holzhütte) bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung, mit der die Rettungswege und der Brandschutz geklärt werden. Für schlechtere Wetterlagen ist für die Kinder ein Ausweichquartier erforderlich.

Zunahme von integrativen Kindertageseinrichtungen

127 Kindertageseinrichtungen gibt es derzeit im Landkreis Freising. Dies sind Krippen, Kindergärten, Netz für Kinder, Einrichtungen, Horte und Häuser für Kinder. 34 dieser Kindertageseinrichtungen werden integrativ geführt, d.h. sie betreuen in der Regel mindestens drei behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in ihrer Einrichtung. Der Anteil an integrativen Einrichtungen beträgt im Landkreis Freising nunmehr 26,8 %, sodass mehr als jede vierte Kindertageseinrichtung integrativ ausgerichtet ist. In integrativen Einrichtungen werden die besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder in das Konzept eingearbeitet. Es



Abbildung 13. Katholisches Kinderhaus St. Johannes Mauern, Waldgruppe (Innenansicht)

muss vom Träger der Kindertageseinrichtung eine Entgelt- und Leistungsvereinbarung mit dem Leistungsträger der Eingliederungshilfe (Bezirk Oberbayern oder Amt für Jugend und Familie Freising) geschlossen werden. Auch benötigt die integrative Kindertageseinrichtung einen Fachdienst, der die vom Leistungsträger der Eingliederungshilfe vorgesehenen zusätzlichen Förderstunden von in der Regel 50 Stunden pro Jahr ausführt. Sobald sich eine Kindertageseinrichtung zusammen mit dem Träger dazu entschieden hat, die Kinderbetreuung künftig integrativ zu führen, muss die Betriebserlaubnis auf Antrag des Trägers geändert werden. Voraussetzung hierfür sind genügend Räumlichkeiten und Fachpersonal, um die Einzelförderung für die behinderten Kinder durchführen zu können. Zudem müssen mindestens drei behinderte Kinder bereits die Kindertageseinrichtung besuchen.

Fortsetzung des Assistenzkraftmodells

Sehr gut angenommen wird das in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter im Jahr 2019 ins Leben gerufene Assistenzkraftmodell im Landkreis Freising. Mit Förderung der Agentur für Arbeit erhalten die Bewerber*innen in einer zweijährigen Ausbildung mit festem Gehalt einen externen Abschluss an einer Kinderpflegefachschule zur staatlich geprüften Kinderpfleger*in. Der schulische Teil findet immer wöchentlich am CBZ in Freising statt. Im betrieblichen Teil sind die Bewerber*innen 30 Wochenstunden in der Kindertageseinrichtung, wo sie von einem Träger fest angestellt arbeiten und die Personalsituation in der Kindertageseinrichtung verbessern.

Zielsetzungen 2020

Wegen der anhaltenden Pandemie sind im Jahr 2020 all unsere Konferenzen für die Leiter*innen von Kindertageseinrichtungen nicht möglich gewesen. Um den Beratungsbedarf trotzdem wahrnehmen zu können, plant der Fachbereich Kindertageseinrichtungen künftig



Abbildung 14. Naturkindergarten Moosburg

mehr Beratungen in Online-Formaten anzubieten. Regelmäßige Konferenzen innerhalb des Fachbereichs werden jetzt schon mit dem Programm Webex veranstaltet. Beratungen von Leitungen der Kindertageseinrichtungen einer Gemeinde mit Webex sind künftig geplant.

Darüber hinaus wird sich der Landkreis Freising darum bewerben, an der Digitalisierungsstrategie für Kindertageseinrichtungen in Bayern Start der Qualifizierungskampagne »Startchance Kita Digital« im Herbst

2021 teilzunehmen. Da wir mit der Richtlinie Asyl 89 Tablets für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Freising anschaffen konnten, müsste die technische Ausstattung für diese Kampagne in den 12 gesuchten Kindertageseinrichtungen eigentlich schon vorhanden sein.

Der Rechtsanspruch auf Betreuung für Grundschulkinder soll im Jahr 2025 verbindlich festgelegt werden. Im Landkreis Freising beträgt die Versorgungsquote für die Schüler*innen im Jahr 2020 35,9 %. Während in den reinen Horten die Plätze nach einer kräftigen Zunahme in den Jahren 2014 – 2019 wieder stagnieren, konnten die Plätze in den Häusern für Kinder ausgebaut werden. Sichtbar ist in unserer Statistik, dass sich die Plätze in den Mittagsbetreuungen zugunsten der Ganztagesklassen verringern.

Die Gemeinden sind für die rechtzeitige Bereitstellung und den Betrieb von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zuständig (Art. 5 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz BayKiBiG, Sicherstellungsgebot).

Sie tragen die Planungs- und davon abgeleitet auch die Finanzierungsverantwortung für die hierzu erforderlichen Betreuungsangebote. Zur Feststellung des Bedarfs haben die Gemeinden die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder zu erheben und den festgestellten Bedarf regelmäßig zu aktualisieren.

Die Gemeinden entscheiden über den örtlichen Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Gesamtverantwortung für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege trägt das Amt für Jugend und Familie Freising für den gesamten Landkreis. Ganz aktuell wurde eine Jugendhilfeplanung mit Hilfe des, vom Amt für Jugend und Familie angeschafften, Programms zur Kita-Bedarfsplanung nach dem Hildesheimer Modell erstellt, die auch die Gemeinden für ihre örtliche Bedarfsplanung kostenfrei übernehmen können.

Für Kinder im Alter bis drei Jahre konnte für das Jahr 2020 eine durchschnittliche Betreuungsquote von 31,2% geleistet werden (Tabelle 24).

Tabelle 24. Entwicklung der Betreuungsquoten im Krippenbereich seit 2013

Jahr	Gesamtzahl Kinder <3 Jahre	Betreute Kinder <3 Jahre	Betreuungsquote
2013	4854	1418	29,2 %
2014	5002	1502	30,0 %
2015	5128	1509	29,4 %
2016	5194	1546	29,7 %
2017	5493	1571	28,6 %
2018	5609	1599	28,5 %
2019	5625	1652	29,4 %
2020	5583	1739	31,2 %

Die Versorgungsquote stellt das Platzangebot für die einzelnen Altersgruppen dar. Die Entwicklung der letzten Jahre im Landkreis Freising wird im Folgenden (Tabelle 25, Tabelle 26) nach Altersgruppen getrennt aufgezeigt

Tabelle 25. Kindertagesbetreuung: Entwicklung der Versorgungsquote seit 2013

Jahr	Kinder <3 Jahre	Verfügbare U3-Plätze	Versorgungs- quote U3	Kinder 3–6 Jahre	Verfügbare KiGa-Plätze	Versorgungs- quote KiGa
2013	4854	1685	34,7 %	4855	6123	126,1 %
2014	5002	1730	34,6 %	4926	6201	125,9 %
2015	5128	1754	34,2 %	5039	6230	123,6 %
2016	5194	1820	35,0 %	5169	6516	126,1 %
2017	5493	1741	31,7 %	5183	6587	127,1 %
2018	5609	1841	32,8 %	5313	6625	124,7 %
2019	5625	1859	33,0 %	5347	6783	126,9 %
2020	5583	1870	33,7 %	5523	6923	125,3 %

Tabelle 26. Anzahl der Betreuungsplätze für Schüler*innen von 6–14 Jahren seit 2013

Jahr	Kindergarten, Haus f. Kinder, Kindertagespfl.	Hort	Mittags- betreuung	Ganztages- klassen	Gesamt- plätze	Gesamtzahl Schüler*innen im Lkr.	Quote
2013	346	1289	1087	1034	3772	11701	32,2 %
2014	431	1473	958	1214	4084	11548	35,4 %
2015	412	1568	958	959	3897	11581	33,6 %
2016	424	1666	1301	1186	4577	11697	39,1 %
2017	418	1691	1299	1086	4494	11657	38,6 %
2018	430	1720	1445	1076	4257	11737	36,3 %
2019	470	1778	1100	1361	4494	11941	35,7 %
2020	470	1341	1123	1310	4244	11827	35,9 %

15.2 Kindertagespflege

Allgemeines

Aufgrund des familiären Settings, der geringen Gruppengröße sowie der teilweise flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten bei den Betreuungszeiten kommt die Kindertagespflege den Bedürfnissen von Kleinkindern besonders entgegen und stellt deshalb für die Eltern eine attraktive Betreuungsalternative zu den Kindertageseinrichtungen dar.

Der Fachdienst Kindertagespflege umfasst insgesamt 1,75 Stellen. Im Frühjahr 2020 wechselte eine Kollegin mit mehrjähriger Erfahrung in der Kindertagespflege aus der KoKi in den Fachdienst Kindertagespflege und komplettierte diesen dadurch wieder. Leider orientierte sich eine andere Kollegin des Fachdienstes zum Jahresende in ein anderes Sachgebiet, so dass zum 31.12.2020 erneut 0,5 Stellen im Fachbereich unbesetzt waren.

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2020 nahmen 11 neue Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit auf. ihnen wurde eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ausgestellt, nachdem sie die Qualifizierung zur Tagespflegeperson erfolgreich absolviert hatten, ihre Überprüfung abgeschlossen und ihre Eignung festgestellt worden war. Verlängert wurde die Erlaubnis zur Kindertagespflege für neun Tagespflegepersonen. Aufgrund veränderter Lebensumstände (z.B. Ende der Elternzeit und Wiedereinstieg in den Beruf, Umzug in einen anderen Landkreis) stellten fünf Tagesmütter ihre Tätigkeit ein. In Neufahrn eröffneten im Jahr 2020 zwei neue Großtagespflegestellen.

Eine der beiden Moosburger Großtagespflegestellen konnte aufgrund eines Wasserschadens von Frühjahr 2020 bis über das Jahresende hinaus ihre Betreuungsräume nicht mehr nutzen, da umfangreiche Reparatur- und Renovierungsarbeiten erforderlich waren. Dank der guten Wetterverhältnisse fand die Betreuung der Tageskinder überwiegend im Freien (im zugehörigen Garten) statt. Bei ganz schlechten Witterungsverhältnissen durfte die Gruppe dankenswerterweise Räumlichkeiten im Jugendhaus Moosburg nutzen.

Insgesamt betreuten im Jahr 2020 ca. 90 Tagespflegepersonen im Landkreis Freising knapp 400 Tageskinder im Alter von 0 bis 14 Jahren. Hiervon betreuten 20 Tagesmütter ihre Tageskinder in den insgesamt 12 Großtagespflegestellen im Landkreis Freising, der Rest nutzte für die Betreuung die jeweils eigenen privaten Räumlichkeiten.

Qualifizierung und Fortbildungsarbeit

Durch die strikte Einhaltung des Rahmenhygieneplans war es dem Fachdienst Kindertagespflege möglich, trotz Andauern der Corona-Pandemie, im September/Oktober 2020 das 30 Unterrichtseinheiten umfassende Orientierungsmodul Kindertagespflege in Präsenz durchzuführen. Nahtlos daran schlossen sich die Basismodule Kindertagespflege mit weiteren 70 Unterrichtseinheiten an, die, wie seit vielen Jahren bereits so praktiziert, vom Tageselternzentrum Freising angeboten wurden. Diese fanden teilweise als Präsenzveranstaltung und teilweise als Online-Veranstaltung statt. Insgesamt 12 Teilnehmer*innen absolvierten die Qualifizierung, 11 Teilnehmer*innen schlossen sie mit einer finalen Konzeptpräsentation erfolgreich ab. Von den Teilnehmer*innen nahm lediglich eine Person ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson im Landkreis Freising auf. Die restlichen Teilnehmer*innen wollten u.a. erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Betreuung von Tageskindern beginnen, kehrten nach Abschluss der Qualifizierung doch wieder in ihren alten Beruf zurück etc.

Das Jahr 2020 stand wie praktisch alle Bereiche des täglichen Lebens auch für den Fachdienst Kindertagespflege und seine Arbeit unter dem Einfluss von COVID 19. Pandemiebedingt musste ein Großteil der geplanten Fortbildungen für die Tagespflegepersonen im Landkreis Freising mehrfach verschoben und zum Teil ganz abgesagt werden. Hohe Infektionszahlen ließen die überwiegende Zeit keine Präsenz-Veranstaltungen zu, die meisten Referent*innen konnten ihre Angebote kurzfristig nicht online durchführen und einige Tagespflegepersonen verfügten nicht über die (technischen) Möglichkeiten, um Online-Angebote wahrzunehmen.

Letztendlich stattfinden konnten lediglich zwei Fortbildungsangebote zu den Themen »Erzählen für Kinder« und »Die Kunst der Erziehung in acht Schritten«, die entsprechend beide sehr gut besucht waren. Eine weitere Fortbildung mit dem Thema »Selbstfürsorge im Tagespflegealltag«, die von einer ehemaligen Kollegin des Fachdienstes konzipiert worden war und von ihr auch hätte durchgeführt werden sollen, konnte nur im Rahmen der »Selbstarbeit« angeboten werden, wurde aber von den Tagespflegepersonen gut angenommen.

Von den Aufbaumodulen fand aufgrund der Pandemie einzig das Modul »Kinderschutz« im November 2020 statt. 11 Tagespflegepersonen nahmen daran teil.

Die Lebensmittelhygieneschulung, welche für alle neuen Tagespflegepersonen verpflichtend ist, war glücklicherweise auf kurz vor dem ersten Lockdown terminiert worden und konnte somit durchgeführt werden. Der Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegpersonen, welcher alle zwei Jahre erneuert werden muss, konnte im Oktober 2020 stattfinden.

Ersatzbetreuung

Grundsätzlich stehen den Familien im Landkreis Freising bei Ausfall einer Tagespflegeperson ausreichend Ersatzbetreuungsplätze zur Verfügung: so hielt auch im Jahr 2020 die Großtagespflegestelle in Wolfersdorf einen Ersatzbetreuungsplatz vor, weitere fünf Plätze wurden von der Kinderstube in Freising angeboten. Gerade die Ersatzbetreuungsplätze der Kinderstube wurden auch 2020 relativ konstant von Eltern aus dem gesamten Landkreis in Anspruch genommen.

Die 2019 vom Jugendhilfeausschuss zusätzlich genehmigte Stelle für eine mobile Springkraft, welche die Ersatzbetreuung in den Großtagespflegestellen übernehmen soll, wurde im Jahr 2020 leider noch nicht besetzt, da keine geeignete Fachkraft gefunden werden konnte.

Die freien Träger »Kind im Fokus e.V.« und »Tagesmütterprojekt der Nachbarschaftshilfe Neufahrn« konnten durch das ihnen auch im Jahr 2020 zur Verfügung gestellte Budget ihre Ersatzbetreuung gut eigenständig organisieren.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden vom Fachdienst Kindertagespflege normalerweise monatlich Informationsveranstaltungen für Personen, die sich für die Tätigkeit als Tagespflegeperson sowie für Eltern, die sich für eine Betreuung ihres Kindes in der Tagespflege interessieren, angeboten. Pandemiebedingt musste dieses Angebot ab Mitte des Jahres 2020 eingestellt werden. Alternativ erfolgten hier telefonische Einzelberatungen durch den Fachbereich Kindertagespflege.

16 KoKi – Netzwerk frühe Kindheit Freising

Die Arbeit der koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) ist vielseitig, gliedert sich aber im Wesentlichen in die Hauptarbeitsfelder Fallarbeit und Netzwerktätigkeit.

Fallarbeit

Die Arbeit mit werdenden Eltern und Familien, die Säuglinge und Kleinkinder im Alter von null bis drei Jahren haben, steht im Vordergrund. Die Mitarbeiter*innen bieten Begleitung von Eltern und Familien im Rahmen von Kurzzeitberatungen an, die unterhalb der Eingriffsschwelle des sog. § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) liegen. Ziel ist es belastende Bedingungen beim Aufwachsen der Kinder möglichst früh zu erkennen und Abhilfe zu schaffen. Das erfolgt beispielsweise durch die Weitervermittlung der Familien an möglichst bedarfsorientierte Beratungs- und Unterstützungsangebote der Netzwerkpartner im Landkreis Freising. Eine Stärkung bzw. Entlastung der Familien kann aber auch durch die Gewährung sog. früher Hilfen erfolgen.

Im Jahr 2020 bestand in der »KoKi-Netzwerk frühe Kindheit« Freising zu 72 Klient*innen Kontakt. Mit 22 Klienten bestanden einmalige, mit 21 Klienten mehrmalige d.h. ein bis drei Kontakte und mit 29 Klienten vier und mehr Kontakte. In dieser Zahl enthalten sind auch die geleisteten anonymen Fallberatungen von Kindertageseinrichtungen im Bereich der Risikoeinschätzung.

Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme bzw. Anfrage und Übermittlung von Familien an KoKi war in 15 Fällen während der Schwangerschaft, in 43 Fällen mit einem Kind von null bis einem Jahr, in 14 Fällen mit einem Kind von ein bis drei Jahren.

In 27 Fällen setzte KoKi eigene frühe Hilfen in den Familien ein (Familienhebamme, Familienkinderkrankenschwester, H.O.T., Familienpflege), in den anderen Fällen wurde an geeignete, regionale Fachstellen, Einrichtungen und Vereine verwiesen.

Netzwerktätigkeit

Auch der Aufbau, die Pflege und Koordination eines zuverlässigen Netzwerks aus Fachkräften unterschiedlicher Professionen und Fachbereichen ist ein wichtiger Schwerpunkt in der Arbeit der KoKi.

Es wurden zwei Runde Tische des Netzwerks frühe Kindheit mit Vertreter*innen aus den verschiedenen regionalen Einrichtungen durchgeführt. Hier haben die Netzwerkpartner Gelegenheit ihre Arbeit vorzustellen und aktuelle Themen einzubringen. Durch die immer bessere digitale Vernetzung konnte der Runde Tisch im Herbst online angeboten werden.

Verschiedene Arbeitskreise, an denen sich die Koordinierende Kinderschutzstelle beteiligt, wurden pandemiebedingt verschoben, konnten aber teilweise wie z.B. der »AK KoKi Oberbayern« online stattfinden.

Öffentlichkeitsarbeit

Mit hohem zeitlichen Aufwand für Planung, Organisation und Durchführung des alljährlichen Fachtags für die Netzwerkpartner, diesmal zum Thema »Patchworkfamilien«, konnte schließlich erstmals online als Livestream ausgetragen werden (*Abbildung 15*) und stieß auf eine hohe Resonanz auch in weiter entfernten Landkreisen Bayerns.



Abbildung 15. KoKi-Fachtag – 2020 erstmals als Online-Livestream

In Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern wurde ein kostenloses Kurs- und Vortragsprogramm für Eltern zu verschiedenen Themen, wie z.B. »Haushaltsführung«, »Elternzeit und Elterngeld«, »Babymassage« und »Ängste im Kleinkindalter«, wie schon im Vorjahr durchgeführt, geplant, musste aber aufgrund von Covid 19 abgesagt werden.

17 Koordinierungsstelle für Familienbildung und Familienstützpunkte

Der Freistaat Bayern hat zur Weiterentwicklung der kommunalen Aufgabe der Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) das Förderprogramm »Kommunale Familienbildung und Einrichtung von Familienstützpunkten« ins Leben gerufen (Abbildung 16). Dadurch sollen die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Planung, Organisation und Vernetzung der örtlichen Angebote der Eltern- und Familienbildung unterstützt werden. Zudem sollen im Rahmen der Förderung Familienstützpunkte als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien in ganz Bayern geschaffen werden.

Der Landkreis Freising nimmt seit dem 1. Juli 2019 an dem Förderprogramm teil, indem dafür eine eigenständige Stelle (0,50 VZÄ) geschaffen wurde. Ein besonderes Augenmerk in der Anfangszeit lag in dem strukturellen Aufbau der Koordinierungsstelle: Ein wichtiger Schritt hierzu war im Frühjahr 2020 die Installierung einer landratsamtsinternen Steuerungsgruppe, welche, zwar nur virtuell, in regelmäßigen Abständen zu Informationsaustausch, Diskussion und Bearbeitung aktueller Fragestellungen im Bereich der Familienbildung getagt hat. Es konnte innerhalb dieser Steuerungsgruppe z. B. eine für den Landkreis Freising passende Definition der Familienbildung erarbeitet werden. Weitere Themen, wie »Sozialraumanalyse« sowie »Einteilung des Landkreises in Sozialraumregionen«, waren ebenso von Bedeutung für die Koordinierungsstelle, denn sie dienten als Vorbereitung für die im Herbst 2020 geplanten Befragungen.



Abbildung 16. Familienstützpunkt, gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Ein weiterer geplanter Arbeitsbereich der Koordinierungsstelle war 2020 der Aufbau eines Familienbildungsnetzwerks. Dieser Arbeitsschritt musste aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen umorganisiert werden. So entschied die Koordinierungsstelle diesen Arbeitsschritt in den Fragebogen für Einrichtungsbestanderhebung aufzunehmen. Dadurch wurden die Einrichtungen der Familienbildung aus dem ganzen Landkreis eingeladen, ihre Meinung zu einem landkreisweiten Familienbildungsnetzwerk zu äußern.

Die Haupttätigkeit im letzten Quartal des Jahres 2020 waren die Vorbereitungen und die Durchführung der Bestandserhebung der bereits bestehenden Familienbildungsangebote im Landkreis Freising. Anschließend folgte eine Befragung von Eltern zur Nutzung von Familienbildungsangeboten unter deren Berücksichtigung von Bedürfnissen und Interessen (Abbildung 17). Die Ergebnisse beider Befragungen werden in das Konzept der kommunalen Familienbildung im Landkreis Freising einmünden, welches als Grundlagen für die weitere Tätigkeit der Koordinierungsstelle und für die anschließend geplanten Familienstützpunkte dienen wird.



Abbildung 17. Plakat zur Elternbefragung durch das Amt für Jugend und Familie

Durch die Teilnahme an bereits etablierten Netzwerkstreffen, wie dem Runden Tisch der Koordinierenden Kinderschutzstelle, als auch durch die Vorstellung der Familienbildung in der Beiratssitzung der Bildungsregion, gelang der Koordinierungsstelle ein erster Schritt, ihre Arbeit sowohl bei den Fachkräften als auch in politischen Gremien ein wenig bekanntzumachen. Dieser Arbeitsbereich soll im kommenden Jahr intensiviert werden.

18 Trennungs- und Scheidungsberatung

Der Fachdienst für Trennungs- und Scheidungsberatung hat sich gut etabliert und wird von allen Kooperationsstellen sehr positiv bewertet. Die Aufgabe des Fachdienstes, Familien bei der Ausübung der elterlichen Sorge und der Umgangsgestaltung zu beraten und zu unterstützen, wurde auch dieses Jahr wieder zahlreich in Anspruch genommen.

Ziel der Beratung ist es, mit beiden Elternteilen ein einvernehmliches Konzept im Hinblick auf die Angelegenheiten des Kindes, beziehungsweise der Kinder, zu finden. Der Fachdienst »Trennungs- und Scheidungsberatung« arbeitet dabei direkt mit den sorgeberechtigten Elternteilen zusammen.

Bei hochstrittigen Trennungen ist häufig eine Begleitung der Umgangskontakte erforderlich, um diese dem Wohle des Kindes gemäß gestalten zu können. Neben der Umgangsbegleitung durch den Kinderschutzbund Freising bietet auch die Caritas Freising begleitete Umgänge an. Es finden regelmäßige Arbeitskreise mit allen Beteiligten statt.

Es werden auch weiterhin Einzeltermine zur reinen Informationsweitergabe bezüglich Sorge- und Umgangsrecht angefragt. Zum Treffen von Vereinbarungen ist aber ein gemeinsamer Gesprächstermin mit beiden Elternteilen im Anschluss sinnvoll und notwendig. Auch Gespräche mit den beteiligten Kindern können, je nach Bedarf des Einzelfalls, notwendig werden. Können sich die Kindseltern nicht einigen wird in den meisten Fällen, von einem der Beteiligten, das Familiengericht angerufen. Hierbei besteht für die Mitarbeiter des Fachdienstes, nach § 50 SGB VIII eine Mitwirkungspflicht in Form einer Stellungnahme und/oder Teilnahme am Gerichtstermin.

Hinsichtlich der Corona-Situation war es im Frühjahr des laufenden Jahres notwendig, die Kommunikation mit Eltern hauptsächlich über telefonische Kontakte beziehungsweise den E-Mail-Verkehr zu führen. Die Nachfrage der Eltern an Beratung, aufgrund der ungewissen Situation von Kontaktbeschränkungen, war vor allem hinsichtlich der Umgangskontakte sehr hoch. Auch war es aufgrund des Lockdowns im Frühjahr unumgänglich, dass u.a. die begleiteten Umgangskontakte zum Erliegen kamen, was den Kontakt zwischen Kind/Kindern und umgangsberechtigten Elternteil zwangsweise einschränkte. Zudem stellte die Notwendigkeit der Tätigkeit im Homeoffice auch die Trennungs- und Scheidungsberatung vor neue Herausforderungen. Im Rahmen von Hygienekonzepten konnten sich allerdings im Laufe des Jahres die persönlichen Elterngespräche wieder schrittweise etablieren.

Es erfolgt weiterhin die Teilnahme des TSB-Fachdienstes am »Runden Tisch« bei der Caritas Freising, bei welchem unterschiedliche Professionen in den Austausch gehen und verschiedene Themen mit dem Schwerpunkt Trennung-Scheidung vorgetragen und gemeinsam diskutiert werden. Ein Treffen mit den TSB-Fachdiensten aus den Nachbarlandkreisen wurde dieses Jahr zweimal durchgeführt und soll auch in Zukunft weiter stattfinden. Der Austausch mit den Kolleg*innen hat sich als sehr bereichernd für alle Beteiligten gezeigt. In diesem Jahr konnte dies im Rahmen eines Fachtags mit dem Thema »Umgangsverweigerung« erfolgen. Als Referenten hierzu konnte Herr Hanspeter Bernhardt gewonnen werden. Das nächste Treffen im kommenden Jahr wird voraussichtlich in Freising stattfinden.

19 Begleitete Umgangskontakte

Begleitete Umgangskontakte werden erforderlich, wenn der Kontakt des Kindes zum nichtbetreuenden Elternteil ohne Unterstützung gefährdend wäre oder abgelehnt wird, z. B. wenn ein Elternteil schon lange keinen Umgang mehr mit den Kindern hatte, ein Elternteil den Umgang verhindert oder der Umgang genutzt wird, um das Kind negativ gegen den anderen Elternteil zu beeinflussen. Dies ist vor allem in hochstrittigen Scheidungs- bzw. Trennungssituationen notwendig.

Wird durch Beratung keine andere Lösung erarbeitet, kann über das Amt für Jugend und Familie oder über das Familiengericht ein begleiteter Umgang vermittelt werden.

Ziel ist, die Eltern zu befähigen, den Umgang mit dem Kind wieder selbstständig auszuüben und auch zuzulassen. Gleichzeitig kann durch die Umgangsbegleiter auch Information über die Beziehung zwischen Eltern und Kind gegeben werden.

Neben dem begleiteten Umgang sind auch begleitete Übergaben möglich. Sie können Ruhe in eine verfahrenere Situation bringen und sind oft die einzige Möglichkeit, dem Kind den Kontakt zum anderen Elternteil zu ermöglichen. Die begleiteten Übergaben ersparen dem Kind die üblichen Auseinandersetzungen beim Aufeinandertreffen der Elternteile.

In vielen Fällen konnten gute Erfolge erzielt werden, so dass die zunächst sehr vorsichtigen Elternteile, die in der Regel den Umgang des ehemaligen Partners verhindern wollten, ihre Vorbehalte nach und nach aufgeben konnten und es möglich wurde, einen regelmäßigen und nicht betreuten Umgang wiederaufzubauen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Organigramm des Amtes für Jugend und Familie Freising.....	4
Abbildung 2. Entwicklung des Jugendhilfehaushalts in den letzten zehn Jahren	6
Abbildung 3. Entwicklung der Unterhaltsvorschusskosten	14
Abbildung 4. Jugendsozialarbeit an Schulen	40
Abbildung 5. Info-Poster »JaS-Tätigkeit«	40
Abbildung 6. Poster der JaS Moosburg zum Tag der Kinderrechte	42
Abbildung 7. JugendKulturPreis 2020: Preisverleihung durch Landrat Helmut Petz	46
Abbildung 8. Flyer »Zirkuswoche«.....	47
Abbildung 9. Interkulturelle Woche	47
Abbildung 10. Flyer »Mediensprechstunde«.....	48
Abbildung 11. Aktionen zum Weltmädchentag 2020.....	49
Abbildung 12. Kath. Kinderhaus St. Johannes Mauern, Waldgruppe (Außenansicht).....	52
Abbildung 13. Kath. Kinderhaus St. Johannes Mauern, Waldgruppe (Innenansicht)	52
Abbildung 14. Naturkindergarten Moosburg	53
Abbildung 15. KoKi-Fachtag – 2020 erstmals als Online-Livestream.....	59
Abbildung 16. Familienstützpunkt.....	60
Abbildung 17. Plakat zur Elternbefragung durch das Amt für Jugend und Familie	61

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1. Entwicklung des Jugendhilfehaushalts in den letzten zehn Jahren	6
Tabelle 2. Durch Jugendliche/Heranwachsende verübte Delikte im Landkreis Freising	8
Tabelle 3. Jugendgerichtshilfe: Statistische Entwicklung der letzten zehn Jahre	9
Tabelle 4. Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften: Entwicklung seit 2011	11
Tabelle 5. Art und Anzahl der 2020 vorgenommenen Beurkundungen	12
Tabelle 6. Unterhaltsvorschuss: Fallzahlen zur Rückholquote	14
Tabelle 7. Ambulante Hilfen zur Erziehung: Entwicklung der Kosten	20
Tabelle 8: Anzahl der Erziehungsberatungsfälle – Ortsstatistik der letzten zehn Jahre.....	21
Tabelle 9. Intensive Sozialpäd. Einzelbetreuung: Entwicklung der Fallzahlen und Kosten....	23
Tabelle 10. Soziale Gruppenarbeit: Entwicklung der Fallzahlen und Kosten.....	24
Tabelle 11. Heilpädagogische Tagesgruppen: Entwicklung der Fallzahlen und Kosten	26
Tabelle 12. Vollzeitpflege: Entwicklung der Fallzahlen und Kosten.....	29
Tabelle 13. Heimerziehung: Entwicklung der Fallzahlen und Kosten	30
Tabelle 14. Eingliederungshilfe (ambulant): Fallzahlen und Kosten.....	33
Tabelle 15. Eingliederungshilfe (teilstationär): Fallzahlen und Kosten	33
Tabelle 16. Eingliederungshilfe (stationär): Fallzahlen und Kosten.....	34
Tabelle 17. Fallzahlen der letzten zehn Jahre zur formlosen erzieherischen Beratung	35
Tabelle 18. Vollzeitpflege unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	37
Tabelle 19. Heimunterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	37
Tabelle 20. Fremdoptionen in den letzten zehn Jahren	39
Tabelle 21. Adoptionen von Stiefkindern in den letzten zehn Jahren	39
Tabelle 22. Sonstige Adoptionsstatistiken der letzten zehn Jahre	39
Tabelle 23. Angebotsübersicht der kommunalen Jugendarbeit.....	48
Tabelle 24. Entwicklung der Betreuungsquoten im Krippenbereich seit 2013	54
Tabelle 25. Kindertagesbetreuung: Entwicklung der Versorgungsquote seit 2013.....	54
Tabelle 26. Anzahl der Betreuungsplätze für Schüler*innen von 6–14 Jahren seit 2013.....	55